
INVESTRE S.A.

ALLGEMEINE BEDINGUNGEN UND
KONDITIONEN

FÜR DEN HANDEL - MONIFLO

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1.1 Anwendung und Änderung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Das Vertragsverhältnis zwischen invesTRe S.A. ("**invesTRe**") und ihrem Kunden ("**Kunde**") wird durch die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Handel (die "**AGB**") sowie durch etwaige Sondervereinbarungen geregelt, die zwischen invesTRe und dem Kunden in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen und Vorschriften bei Nutzung der eigens hierfür vorgesehenen Web-Anwendung von Moniflo auf der Moniflo-Website (www.moniflo.com) sowie der entsprechenden mobilen Anwendung von Moniflo ("**Moniflo**") geschlossen werden können.

- 1.1.1 Der Kunde sollte diese AGB sorgfältig lesen, bevor er die Dienste von invesTRe nutzt. Die AGB sind auf der Website von Moniflo und in der zugehörigen mobilen Anwendung verfügbar. Es wird empfohlen, bei der ersten Nutzung der Dienste von invesTRe eine Kopie der AGB auszudrucken oder zu speichern.
- 1.1.2 Durch Anklicken des Kontrollkästchens "*Ich habe die Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die Datenschutzrichtlinie gelesen und verstanden und akzeptiere sie*" bestätigt der Kunde und erklärt sich damit einverstanden, diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen einschließlich der allgemeinen Datenschutzrichtlinie von invesTRe (die "**Datenschutzrichtlinie**") gelesen und verstanden zu haben und an sie gebunden zu sein. Wenn der Kunde nicht an diese AGB gebunden sein möchte, darf er die Dienste von invesTRe und/oder Moniflo nicht nutzen.
- 1.1.3 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind in englischer und deutscher Sprache verfügbar. Mit der Aufnahme der Geschäftsbeziehung erklärt der Kunde, dass er diese Sprachen vollständig versteht.
- 1.1.4 Die geschlechtsneutrale Sprache in diesen Bedingungen (es, sein, sich) schließt auch Bezugnahmen auf das weibliche und das männliche Geschlecht ein (sie, ihr, sich bzw. er, sein, ihm, sich).

1.2 Autorisierung und Aufsichtsbehörde

- 1.2.1 invesTRe ist als luxemburgische Wertpapierfirma sowie als Kontrollstelle (Control Agent) im Sinne des Gesetzes vom 6. April 2013 (in der durch das Gesetz von 2024 geänderten Fassung) über dematerialisierte Wertpapiere (das "**DS-Gesetz**") zugelassen und unterliegt der Aufsicht der luxemburgischen Finanzaufsichtsbehörde, der Commission de Surveillance du Secteur Financier ("**CSSF**"), mit Sitz in 283, route d'Arlon, L-1150 Luxemburg.
- 1.2.2 invesTRe ist im luxemburgischen Handels- und Gesellschaftsregister (*Registre de Commerce et des Sociétés, Luxembourg*) unter der

Nummer B249656 eingetragen und hat seinen Sitz in 209, rue des Romains, L-8041 Bertrange, Großherzogtum Luxemburg.

1.3 Aufnahme einer Geschäftsbeziehung und Kundenidentifikation

- 1.3.1 Die Aufnahme einer Geschäftsbeziehung mit invesTRe und die Ausführung jeglicher Transaktionen setzt voraus, dass invesTRe alle Dokumente, Informationen und Daten erhält, die invesTRe als notwendig erachtet oder vernünftigerweise verlangen kann, um ihren gesetzlichen und regulatorischen Verpflichtungen und internen Richtlinien und Verfahren in Bezug auf die Identifizierung und Überprüfung der Identität des Kunden und der Identität seiner wirtschaftlichen Eigentümer nachzukommen, die Durchführung von Sorgfaltspflichtprüfungen (Due Diligence) bei Kunden, die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, die Einhaltung steuerlicher Vorschriften, Sanktionen, Korruptions-, Bestechungs- und Betrugsbekämpfung sowie sonstige Überprüfungen der Identität, der Unternehmensstruktur und der Herkunft von Vermögenswerten und Reichtum des Kunden, wie dies nach den geltenden Gesetzen und Vorschriften sowie den internen Richtlinien und Verfahren von invesTRe erforderlich sein kann. Diese Dokumente, Informationen und Daten können sich unter anderem (ohne darauf beschränkt zu sein) auf den rechtlichen und steuerlichen Status des Kunden, sein Geburtsdatum und seinen Geburtsort, seinen Hauptwohnsitz oder eingetragenen Firmensitz, seine berufliche und persönliche Situation, seine wirtschaftlichen Eigentümer, Bevollmächtigten sowie gegebenenfalls seine Aktionäre, Partner oder Mitglieder sowie auf Informationen und Dokumente zur Herkunft seiner Vermögenswerte und seines Vermögens beziehen.
- 1.3.2 Der Kunde verpflichtet sich, invesTRe diese Dokumente, Informationen und Daten vor Aufnahme der Geschäftsbeziehung mit invesTRe sowie danach jederzeit auf Verlangen zur Verfügung zu stellen und invesTRe über jede Änderung der übermittelten Dokumente, Informationen und Daten so bald wie möglich, in jedem Fall jedoch spätestens zehn (10) Tage nach Eintritt der Änderung, in Textform zu informieren.
- 1.3.3 invesTRe kann von Zeit zu Zeit zusätzliche Informationen, Daten und/oder Dokumente verlangen, die invesTRe für die Aufrechterhaltung der Geschäftsbeziehung mit dem Kunden für notwendig oder nützlich erachtet und/oder die nach geltenden Gesetzen und Vorschriften erforderlich sind. Stellt der Kunde invesTRe die erforderlichen Informationen, Daten und/oder Dokumente nicht zur Verfügung oder stellt der Kunde ungenaue, unvollständige oder irreführende Informationen, Daten und/oder Dokumente zur Verfügung, ist invesTRe berechtigt, die für diesen Kunden erbrachten Dienstleistungen gemäß den **Klauseln 11 und 12** auszusetzen und/oder zu beenden. invesTRe haftet nicht für Verluste,

Ansprüche oder Schäden, die aus einer solchen Aussetzung und/oder Beendigung resultieren.

- 1.3.4 Der Kunde garantiert die Echtheit aller von ihm oder einem seiner Vertreter übermittelten Dokumente. Es liegt in der Verantwortung des Kunden, sicherzustellen, dass die invesTRe zur Verfügung gestellten Informationen, Daten und Dokumente vollständig, richtig und aktuell sind. Der Kunde erkennt an und akzeptiert, dass invesTRe keine Haftung für die Echtheit, Vollständigkeit, Richtigkeit und Gültigkeit der vom Kunden zur Verfügung gestellten Informationen, Daten und Dokumente übernimmt. invesTRe ist vollumfänglich berechtigt, sich auf die ihr zur Verfügung gestellten Informationen, Daten und Dokumente zu verlassen.

Wenn invesTRe nicht in der Lage ist, ihre gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Verpflichtungen oder internen Richtlinien und Verfahren einzuhalten, weil der Kunde die von invesTRe angeforderten Dokumente, Informationen und Daten nicht zur Verfügung stellt, kann invesTRe die Aufnahme oder Beendigung der Geschäftsbeziehung mit diesem Kunden verweigern oder die Ausführung einer Transaktion ablehnen. invesTRe kann verpflichtet sein, den Vorfall der zuständigen Behörde zu melden oder andere Maßnahmen zu ergreifen, die nach den geltenden Gesetzen und Vorschriften für einen solchen Vorfall erforderlich oder zulässig sind.

- 1.3.5 invesTRe kann unter Umständen keine Geschäftsbeziehung eingehen oder ihre Dienstleistungen nicht für Kunden erbringen, die in bestimmten Ländern wohnhaft, ansässig oder niedergelassen sind oder dorthin reisen, sofern dies durch geltende Gesetze und Vorschriften oder durch die internen Richtlinien und Verfahren von invesTRe eingeschränkt ist. Die Liste der eingeschränkten Länder kann sich von Zeit zu Zeit ändern und ist auf der Website von Moniflo verfügbar. Insbesondere erlaubt invesTRe es "**US-Personen**" (im Sinne der US-Steuer Gesetze) nicht, über Moniflo in Wertpapiere zu investieren. Wird der Kunde in einem Land mit eingeschränktem Zugang identifiziert, kann invesTRe alle offenen Positionen auf einer Digital Wallet, die der Kunde hält, schließen und anschließend das Konto des Kunden oder die Geschäftsbeziehung mit dem Kunden einfrieren, sperren oder kündigen. invesTRe haftet nicht für Verluste, Ansprüche oder Schäden, die sich daraus ergeben, dass der Kunde keinen Zugang zu den Diensten von invesTRe hat, wenn er in einem Land mit eingeschränktem Zugang wohnt, dort ansässig oder niedergelassen ist oder dorthin reist.

1.4 Widerrufsrecht

- 1.4.1 Es besteht kein Widerrufsrecht (*droit de rétractation*) nach der Gesetzgebung für Dienstleistungen und den Handel mit Finanzinstrumenten, die unter diese AGB fallen, **für alle Einzelaufträge, die der Kunde über Moniflo erteilt.**

- 1.4.2 Sofern nach geltendem Recht erforderlich – insbesondere im Zusammenhang mit Anlagen in **Europäische langfristige Investmentfonds ("ELTIFs")** durch Kleinanleger – kann dem Kunden eine gesetzliche Widerrufsfrist (Bedenkzeit) zustehen.

In diesen Fällen hat der Kunde das Recht, innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Frist ohne Vertragsstrafe und ohne Angabe von Gründen von der Zeichnung zurückzutreten; die Frist beginnt mit dem Datum der Zeichnung oder der Annahme des Angebots, wie in der ELTIF-Verordnung vorgesehen.

Dieses gesetzliche Widerrufsrecht gilt ausschließlich für zeichnungsberechtigte Anlagen und findet auf andere Finanzinstrumente oder Dienstleistungen (z. B. Zeichnungen von OGAW) keine Anwendung.

1.5 Zusicherungen und Garantien des Kunden

- 1.5.1 Der Kunde sichert zu Gunsten von invesTRe zu und gewährleistet, dass er bei Aufnahme der Geschäftsbeziehung mit invesTRe und für die gesamte Dauer, in der er Kunde bleibt:

- (a) er volljährig ist und jederzeit das Recht, die Befugnis und die Vollmacht hat sowie alle erforderlichen Maßnahmen ergriffen hat, um rechtmäßig eine Geschäftsbeziehung mit invesTRe einzugehen sowie seine Rechte auszuüben und seine Pflichten gemäß diesen AGB und jeder anderen zwischen dem Kunden und invesTRe geschlossenen besonderen Vereinbarung zu erfüllen;
- (b) er allein und vollständig für die Einhaltung der geltenden Gesetze und Vorschriften durch ihn selbst verantwortlich ist;
- (c) er als Auftraggeber und nicht als Vertreter für oder im Namen einer anderen Person, ob offengelegt oder nicht offengelegt, handelt und die Dienste von invesTRe ehrlich, fair, in gutem Glauben und zu seinem eigenen persönlichen Vorteil in Anspruch nimmt und nutzt, außer soweit er in Übereinstimmung mit **Klausel 1.6** handelt;
- (d) alle Informationen, Daten und Dokumente, die der Kunde invesTRe zur Verfügung gestellt hat, wahr, genau, vollständig und nicht irreführend sind;
- (e) die Aufnahme einer Geschäftsbeziehung mit invesTRe und die Nutzung der Dienste von invesTRe nicht gegen ein Gesetz, eine Vorschrift oder eine Regelung verstößt, die für den Kunden gilt;
- (f) alle Gelder, die der Kunde über die Dienste von invesTRe anlegt, in keiner Weise aus Geldwäsche, Drogenhandel, Entführung,

terroristischen Aktivitäten oder anderen ungesetzlichen Aktivitäten stammen;

- (g) der Kunde keinen bösartigen Code in die elektronischen Systeme von invesTRe hochgeladen oder übertragen hat und dies auch künftig nicht tun wird, und auch nicht anderweitig elektronische Geräte, Software, Algorithmen und/oder Handelsmethoden oder -strategien einsetzt oder einsetzen wird, die darauf abzielen, irgendeinen Aspekt der Dienstleistungen von invesTRe zu manipulieren;
- (h) der Kunde für alle Folgen haftet, die sich aus seinen Anweisungen ergeben, und invesTRe – außer soweit und in dem Umfang, in dem dies auf Betrug, grober Fahrlässigkeit oder vorsätzlichem Fehlverhalten seitens invesTRe beruht – von allen Verlusten, Ansprüchen oder Schäden freistellt, die invesTRe durch das Handeln auf Grundlage dieser Anweisungen erleidet oder entstehen;
- (i) zum Zeitpunkt der Aufnahme der Geschäftsbeziehung mit invesTRe und jedes Mal, wenn der Kunde invesTRe einen Auftrag in Bezug auf ein oder mehrere Finanzinstrumente erteilt, der Kunde nicht Gegenstand eines Insolvenz- oder sonstigen Sanierungs-, Abwicklungs-, Moratoriums- oder Gläubigerverfahrens (*concours*) oder einer allgemeinen Abtretung zugunsten von Gläubigern ist und nicht Partei eines Sanierungs-, Vergleichs- oder Schuldenbereinigungsverfahrens mit Gläubigern und weder insolvent noch überschuldet ist; und
- (j) er sich zuvor als Nutzer auf Moniflo unter www.moniflo.com registriert oder die entsprechende Anwendung auf seinen mobilen Endgeräten installiert hat, um Zugang zu den nichtfinanziellen Dienstleistungen von invesTRe zu erhalten und diese zu nutzen.

1.5.2 Verstößt der Kunde gegen eine Zusicherung oder Garantie, die er im Rahmen dieser AGB abgegeben hat, kann invesTRe alle vom Kunden getätigten Aufträge oder Geschäfte aussetzen und/oder schließen, seine Digital Wallet aussetzen, schließen oder einfrieren und/oder die Geschäftsbeziehung mit dem Kunden in Übereinstimmung mit den **Klauseln 11 und 12** aussetzen und/oder beenden.

1.6 Mandate und Vollmachten

1.6.1 Weisungen im Sinne dieser AGB können vom Kunden oder einem ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertreter des Kunden erteilt werden. Wurde ein entsprechendes Mandat oder eine Vollmacht erteilt und invesTRe mitgeteilt, ist invesTRe berechtigt, Anweisungen dieses Vertreters anzunehmen, als wären sie vom Kunden selbst erteilt worden, wobei invesTRe nach eigenem Ermessen, sofern sie dies für angemessen hält, eine Bestätigung der betreffenden

Anweisungen vom Kunden verlangen kann. Der Kunde übernimmt die volle Verantwortung für alle Anweisungen seines Vertreters.

- 1.6.2 Mandate und Vollmachten, die der Kunde im Rahmen der Geschäftsbeziehung mit invesTRe erteilt, behalten ihre Gültigkeit bis zum Widerruf durch den Kunden, bis zur Beendigung aufgrund eines sonstigen Ereignisses, das das Mandat oder die Vollmacht beendet, oder, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, bis zum Tod des Kunden. Der Kunde verpflichtet sich, invesTRe den Widerruf oder die Beendigung des Mandats oder der Vollmacht so schnell wie möglich in Textform mitzuteilen. invesTRe haftet nicht für Verluste, Ansprüche oder Schäden, die sich aus Transaktionen ergeben, die vor Erhalt einer solchen Mitteilung über die Beendigung in Übereinstimmung mit einem Mandat oder einer Vollmacht ausgeführt wurden.

1.7 Tod oder Geschäftsunfähigkeit des Kunden

- 1.7.1 Im Falle des Todes oder der Geschäftsunfähigkeit des Kunden sind die gesetzlichen Erben oder Vertreter des Kunden verpflichtet, invesTRe offizielle, ordnungsgemäß beglaubigte Dokumente der zuständigen Behörden in der/den jeweiligen Gerichtsbarkeit(en) vorzulegen, aus denen hervorgeht, dass sie rechtlich befugt sind, im Namen des Kunden oder als Rechtsnachfolger des Kunden zu handeln. invesTRe gestattet den gesetzlichen Erben oder Vertretern des Kunden die Übertragung der vom Kunden bei invesTRe gehaltenen Finanzinstrumente nur nach angemessener Prüfung dieser Dokumente, die es invesTRe ermöglicht, nach eigenem Ermessen festzustellen, dass die Erben oder Vertreter rechtlich befugt sind, im Namen des Kunden oder als Rechtsnachfolger des Kunden zu handeln. Die Erben oder Vertreter bleiben gegenüber invesTRe für alle Verpflichtungen haftbar, die der verstorbene Kunde zum Zeitpunkt seines Todes hatte.

1.8 Kommunikation

- 1.8.1 Die gesamte Kommunikation zwischen invesTRe und dem Kunden sowie generell alle Dokumente und Informationen, die invesTRe dem Kunden zur Verfügung stellt, erfolgen auf Französisch und/oder Englisch, sofern zwischen invesTRe und dem Kunden nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde. Der Kunde bestätigt, dass er diese Sprachen vollständig versteht und sich in Französisch und/oder Englisch vollständig ausdrücken kann.
- 1.8.2 Kunden können die folgenden Kommunikationsmittel nutzen, um mit invesTRe zu korrespondieren: E-Mail oder sicheres Messaging über die Website von invesTRe und/oder Moniflo sowie deren Web-Anwendung (sofern und sobald verfügbar) und die entsprechenden mobilen Anwendungen. invesTRe verwendet die vom Kunden bereitgestellten Kontaktdaten gemäß **Klausel 1.3** in der jeweils vom

Kunden aktualisierten und invesTRe entsprechend mitgeteilten Fassung.

- 1.8.3 Durch die Annahme dieser AGB stimmt der Kunde ausdrücklich zu, dass alle Dokumente und Informationen, die invesTRe dem Kunden zur Verfügung stellt, in elektronischer Form bereitgestellt werden können, unter anderem über die App und per E-Mail; der Kunde akzeptiert dies als dauerhaften Datenträger im Sinne von MiFID. Der Kunde kann die von invesTRe zur Verfügung gestellten Dokumente und Informationen jederzeit ausdrucken und/oder auf seinem Computer, Mobiltelefon oder einem anderen dauerhaften Datenträger speichern.
- 1.8.4 Mitteilungen von invesTRe gelten ab dem Zeitpunkt als zugestellt, zu dem sie an die vom Kunden zu diesem Zweck angegebene E-Mail-Adresse versandt oder invesTRe auf der Website von invesTRe und/oder Moniflo zur Verfügung gestellt werden.
- 1.8.5 Der Kunde erkennt an, dass die Integrität, Authentizität und Vertraulichkeit von per E-Mail übermittelten Daten nicht garantiert werden kann. invesTRe haftet nicht für Verluste, Ansprüche oder Schäden, die sich aus der Kommunikation per E-Mail oder aus Mitteilungen an die Kontaktdaten des Kunden ergeben, sofern der Kunde eine Änderung dieser Daten nicht gemäß **Klausel 1.3.2** schriftlich gegenüber invesTRe angezeigt hat.

1.9 Aufzeichnung von Kommunikation

- 1.9.1 Der Kunde erkennt an und stimmt zu, dass invesTRe die elektronische Kommunikation mit dem Kunden aufzeichnet, um die Einhaltung der geltenden Gesetze und Vorschriften sowie der internen Richtlinien und Verfahren von invesTRe sicherzustellen, unter anderem im Zusammenhang mit dem Empfang, der Übermittlung und der Ausführung von Kundenaufträgen. Der Kunde akzeptiert ferner, dass solche Aufzeichnungen als Nachweis zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen dem Kunden und invesTRe dienen können und in gerichtlichen Verfahren mit demselben Beweiswert wie ein schriftliches Dokument als Beweismittel verwendet werden können.

1.10 Beweiswert

- 1.10.1 Die Bücher und Aufzeichnungen von invesTRe haben Beweiswert, sofern nicht das Gegenteil bewiesen wird. Elektronische oder anderweitig technologiegestützte Aufzeichnungen von invesTRe, einschließlich Aufzeichnungen unter Verwendung öffentlicher und/oder privater Distributed-Ledger-Technologie ("**DLT**"), haben denselben Beweiswert wie papierbasierte Aufzeichnungen und können vom Kunden nur durch Vorlage von Originaldokumenten, sofern vorhanden, oder gleichwertigen Dokumenten widerlegt werden.

1.11 Führung von Aufzeichnungen

- 1.11.1 Die Aufzeichnungen werden während der gesetzlich vorgeschriebenen Aufbewahrungsfrist aufbewahrt, gerechnet ab dem Datum der Aufzeichnung, und in der Regel nach Ablauf der vorgeschriebenen Aufbewahrungsfrist gelöscht.
- 1.11.2 Die Aufzeichnungen sämtlicher Mitteilungen, Dokumente und Informationen, die der Kunde investRe zur Verfügung gestellt hat, einschließlich, ohne Einschränkung, der Aufzeichnungen der Aufträge des Kunden, werden für einen Zeitraum von mindestens zehn Jahren aufbewahrt oder für jeden anderen längeren Zeitraum, der nach geltenden Gesetzen und Vorschriften vorgesehen ist. Der Kunde kann während dieses Zeitraums bei investRe gemäß **Klausel 1.8** eine Kopie der entsprechenden Aufzeichnungen anfordern.

1.12 Sicherheiten

- 1.12.1 Kraft dieser AGB erklärt sich der Kunde ausdrücklich damit einverstanden, und investRe akzeptiert hiermit, dass, soweit dies nach den geltenden Gesetzen und Vorschriften zulässig ist, alle Forderungen, die der Kunde von Zeit zu Zeit gegen investRe hat, sowie alle Finanzinstrumente, die der Kunde von Zeit zu Zeit bei investRe hält, zugunsten von investRe als Sicherheit für alle Beträge verpfändet werden, die der Kunde von Zeit zu Zeit investRe schuldet. investRe kann nicht gezwungen werden, diese Vermögenswerte aufzugeben oder das Pfandrecht freizugeben.
- 1.12.2 investRe ist ermächtigt, alle erforderlichen Maßnahmen zur Bestellung und Wirksammachung des vorgenannten Pfandrechts zu ergreifen, einschließlich der Eintragung ihres Namens in das Register des Emittenten aller Namensfinanzinstrumente, die der Kunde auf seinem Konto bei investRe hält oder künftig halten wird. investRe bestimmt die Art und Weise der Verwertung des Pfandrechts in Übereinstimmung mit den geltenden luxemburgischen Gesetzen und Vorschriften und kann sich insbesondere die Vermögenswerte des Kunden zu ihrem beizulegenden Zeitwert aneignen, der von investRe nach eigenem Ermessen bestimmt wird. investRe behält sich das Recht vor, die Verwertung des Pfandrechts ohne förmliche Ankündigung in Übereinstimmung mit den geltenden gesetzlichen Bestimmungen vorzunehmen.
- 1.12.3 Unbeschadet etwaiger besonderer Sicherheiten oder Garantien, die investRe erhalten hat, und derjenigen, die sich aus den vorstehenden Klauseln ergeben, ist investRe berechtigt, jederzeit die Bestellung zusätzlicher Sicherheiten oder Garantien oder die Erhöhung bestehender Sicherheiten oder Garantien zu verlangen, um etwaige Risiken im Zusammenhang mit den für Rechnung oder im Namen des Kunden getätigten Geschäften abzudecken, unabhängig davon, ob diese Geschäfte bereits abgeschlossen sind oder auf Termin,

unbedingt oder unter einer aufschiebenden oder nachfolgenden Bedingung getätigt werden.

1.13 Recht auf Aufrechnung

Soweit dies nach den geltenden Gesetzen und Vorschriften zulässig ist, ist invesTRe berechtigt, alle Verbindlichkeiten des Kunden gegenüber invesTRe abzuziehen und anschließend alle in der Digital Wallet gehaltenen Finanzinstrumente zu liquidieren sowie den daraus resultierenden Liquidationsbetrag mit der vom Kunden zu zahlenden Verbindlichkeit zu verrechnen und zu verwenden. Unbeschadet des Vorstehenden wird vereinbart, dass invesTRe, soweit dies nach den geltenden Gesetzen und Vorschriften zulässig ist, jederzeit – insbesondere, aber nicht beschränkt auf den Fall, dass der Kunde mit der Erfüllung seiner Verpflichtungen gegenüber invesTRe in Verzug gerät – und ohne förmliche Ankündigung oder vorherige Genehmigung berechtigt ist, jede Forderung, die sie gegen den Kunden hat, mit jeder Forderung, die der Kunde gegen sie hat, zu verrechnen, unabhängig von der Art der betreffenden Forderungen, und hierfür erforderlichenfalls Währungsumrechnungen und Bewertungen zum beizulegenden Zeitwert vorzunehmen.

1.14 Haftung

- 1.14.1 Sofern in diesen AGB nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, haften invesTRe sowie ihre Mitarbeiter, Beauftragten und sonstigen Vertreter, soweit nach geltenden Gesetzen und Vorschriften zulässig, nicht für Handlungen oder Unterlassungen von invesTRe (worunter in dieser **Klausel 1.14** auch Handlungen oder Unterlassungen ihrer für sie handelnden Mitarbeiter, Beauftragten und sonstigen Vertreter fallen) im Zusammenhang mit der Ausübung ihres Ermessens oder der Erfüllung ihrer Pflichten aus diesen AGB.
- 1.14.2 Jeglicher Haftungsausschluss von invesTRe in diesen AGB findet, soweit nach geltenden Gesetzen und Vorschriften zulässig, keine Anwendung, soweit der Anspruch gegen den Kunden oder der ihm entstandene Verlust oder Schaden unmittelbar durch Betrug, grobe Fahrlässigkeit oder vorsätzliches Fehlverhalten seitens invesTRe verursacht wurde.
- 1.14.3 Ungeachtet anderer Bestimmungen dieser AGB haften invesTRe sowie ihre Mitarbeiter, Beauftragten und sonstigen Vertreter, soweit nach geltenden Gesetzen und Vorschriften zulässig, nicht für Handlungen oder Unterlassungen von invesTRe im Zusammenhang mit der Ausübung ihrer Rechte, für Ereignisse, die auf Umstände außerhalb der Kontrolle von invesTRe zurückzuführen sind, einschließlich Ereignisse höherer Gewalt gemäß **Klausel 1.14.4**, Maßnahmen von Regierungs- oder Aufsichtsbehörden oder Gerichten, Maßnahmen, die invesTRe infolge eines Verstoßes des Kunden gegen diese AGB ergreift, Handlungen oder Unterlassungen Dritter einschließlich von Dritten bereitgestellter Informationen,

Maßnahmen zur Sicherstellung der Einhaltung geltender Gesetze und Vorschriften sowie Störungen der IT- und Betriebssysteme von invesTRe, einschließlich bei der Nutzung von DLT.

- 1.14.4 invesTRe haftet dem Kunden gegenüber ferner nicht, wenn sie an der Erfüllung einer oder aller ihrer Pflichten und Verpflichtungen aus diesen AGB gehindert, hieran behindert oder hierbei verzögert wird (dies betrifft namentlich die Verfügbarkeit und Geschwindigkeit der Dienstleistungen von invesTRe sowie die Verfügbarkeit der verschiedenen Funktionen, die invesTRe im Rahmen ihrer Dienstleistungen bereitstellt, einschließlich Weisungen, die der Kunde im Hinblick auf ein Geschäft erteilen kann) infolge eines Ereignisses höherer Gewalt, es sei denn, ein solches Ereignis höherer Gewalt wurde unmittelbar oder mittelbar durch Betrug, vorsätzliches Fehlverhalten oder grobe Fahrlässigkeit von invesTRe verursacht. Ein Ereignis höherer Gewalt bezeichnet jedes zwingende, unvorhersehbare und externe Ereignis (im Sinne von Artikel 1148 des luxemburgischen Zivilgesetzbuches, wie es von den luxemburgischen Gerichten von Zeit zu Zeit ausgelegt werden mag), das aus Gründen eintritt, die außerhalb der zumutbaren Kontrolle einer Partei liegen. Ereignisse höherer Gewalt können unter anderem sein: (i) Überschwemmungen, Stürme, Dürren, Brände, Erdbeben oder sonstige Naturereignisse; (ii) Epidemien, Pandemien oder sonstige Gesundheitskrisen sowie daraus resultierende staatliche Maßnahmen wie Ausgangssperren, Quarantäne oder sonstige damit verbundene Beschränkungen; (iii) der Einsturz von Gebäuden, Brände, Explosionen oder Unfälle; (iv) wilde Streiks, Aussperrungen, nationale Katastrophen, Arbeitsniederlegungen oder sonstige Arbeitskämpfmaßnahmen oder Arbeitsstreitigkeiten einer Person; (v) Kriegshandlungen oder deren Androhung, Terrorismus, bewaffnete Konflikte, die Verhängung von Sanktionen, Embargos, Aufstände, Revolutionen, Demonstrationen, öffentliche Unruhen oder Bürgerkrieg; (vi) nukleare, chemische oder biologische Kontamination; (vii) Verzögerungen im Postdienst oder der Ausfall, das Versagen oder die Fehlfunktion von Telekommunikations- oder Computersystemen oder sonstigen relevanten Diensten, Infrastrukturen oder Einrichtungen, soweit dies außerhalb der Kontrolle einer Partei oder eines von ihr beauftragten Subunternehmers liegt; (viii) das aus irgendeinem Grund erfolgende Versäumnis einer relevanten Börse, eines Wertpapiersystems, Brokers, Lieferanten, Netzwerks oder einer sonstigen Marktinфраstruktur oder eines sonstigen Marktteilnehmers, seinen Verpflichtungen nachzukommen; (ix) die Aussetzung des Handels oder eine Entscheidung einer Börse, einer Aufsichts- oder Regierungsbehörde oder Marktbedingungen, die die ordnungsgemäße Ausführung von Wertpapiergeschäften beeinträchtigen (z. B. das Ausscheiden eines Landes aus einer Mehrländer-Währungsunion) oder den Wert von Vermögenswerten in einem Land beeinträchtigen, in dem sämtliche oder ein Teil der Vermögenswerte gehalten werden oder das für invesTRe, einen

Subunternehmer, verbundene Unternehmen oder Beauftragte zuständig ist; (x) Maßnahmen einer Regierung oder einer staatlichen, steuerlichen, aufsichtsrechtlichen oder sonst zuständigen Behörde oder eines Gerichts (einschließlich, aber nicht beschränkt auf den Erlass neuer Gesetze oder Vorschriften, die Einführung von Kapitalverkehrs- oder Devisenkontrollen oder sonstiger Währungsbeschränkungen, Verstaatlichungen, Enteignungen, Abwertungen oder das Einfrieren von Vermögenswerten).

1.14.5 Die Verfügbarkeit und Geschwindigkeit der Dienstleistungen von invesTRe, die Verfügbarkeit der verschiedenen Funktionen, die invesTRe im Rahmen ihrer Dienstleistungen bereitstellt, einschließlich Weisungen, die der Kunde im Hinblick auf ein Geschäft erteilen kann, sowie sämtliche Verpflichtungen von invesTRe aus diesen AGB können sich im Falle eines Ereignisses höherer Gewalt verzögern, nicht verfügbar sein oder nicht ausgeführt werden.

1.14.6 Ist invesTRe nach vernünftigem Ermessen der Auffassung, dass ein Ereignis höherer Gewalt eingetreten ist oder eintritt, kann invesTRe ohne vorherige Ankündigung die folgenden Änderungen an der Digital Wallet und den herkömmlichen Konten des Kunden vornehmen:

- (a) die Verfügbarkeit von Weisungen, die der Kunde im Hinblick auf einen Auftrag oder ein Geschäft erteilen kann, einschränken;
- (b) die Handelszeiten für die Finanzinstrumente ändern; und
- (c) alle offenen Aufträge stornieren, die von dem Ereignis höherer Gewalt betroffen sind.

1.14.7 invesTRe wird den Kunden so bald wie möglich schriftlich darüber informieren, dass ein Ereignis höherer Gewalt eingetreten ist, und wird sich nach wirtschaftlich vernünftigem Ermessen darum bemühen, die normale Erbringung ihrer Dienstleistungen nach Eintritt eines Ereignisses höherer Gewalt wieder aufzunehmen.

2. UNSERE DIENSTLEISTUNGEN

2.1 Wertpapierdienstleistungen und Nebendienstleistungen

2.1.1 invesTRe kann dem Kunden die folgenden Wertpapierdienstleistungen anbieten:

- (a) Entgegennahme und Übermittlung von Aufträgen in Bezug auf ein oder mehrere Finanzinstrumente, und/oder
- (b) Ausführung von Aufträgen im Namen des Kunden in Bezug auf ein oder mehrere Finanzinstrumente:

1. in Bezug auf den Kauf und Verkauf oder die Zeichnung und den Rückkauf von zulässigen nichtkomplexen

Finanzinstrumenten, die Wertpapiere sind, insbesondere (i) Aktien oder Anteile an nichtkomplexen Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren ("**OGAW**"), (ii) Anleihen, jeweils soweit für Kleinanleger zulässig, wie von investRe nach eigenem Ermessen festgelegt und von Zeit zu Zeit auf Moniflo veröffentlicht.

2. in Bezug auf den Kauf und Verkauf oder die Zeichnung und den Rückkauf von ELTIF-2.0-Produkten für zulässige Kleinanleger, vorbehaltlich der geltenden regulatorischen Voraussetzungen der Verordnung (EU) 2015/760 in der jeweils geänderten Fassung ("**ELTIF**"), wie von investRe nach eigenem Ermessen festgelegt und von Zeit zu Zeit auf Moniflo veröffentlicht. Kunden müssen die nach MiFID II erforderlichen Geeignetheitskriterien erfüllen (sofern nicht nach bestimmten Vorschriften für ELTIF 2.0 davon befreit), wie in **Klausel 2.7.2** erläutert. investRe kann dem Kunden darüber hinaus die Nebendienstleistung der Verwahrung und Verwaltung von Finanzinstrumenten für Rechnung von Kunden erbringen, einschließlich der Verwahrung und der damit verbundenen Dienstleistungen.

2.1.2 investRe erbringt ihre Dienstleistungen nur auf Initiative des Kunden oder des potenziellen Kunden. Auch bei der Durchführung von Geeignetheitsprüfungen gemäß **Klausel 2.1.1(b) 2.** und **Klausel 2.7.2** erbringt investRe ihre Dienstleistungen ausschließlich als reines Ausführungsgeschäft (Execution Only), bei dem lediglich die Geeignetheit des Anlegers bewertet wird und keine Anlageberatung, keine Anlageempfehlungen und keine Portfolioverwaltung erfolgen – die volle Verantwortung für sämtliche Anlageentscheidungen verbleibt beim Kunden

2.2 Kommissionärs- und Nominee-Dienstleistungen

2.2.1 In Bezug auf Aufträge des Kunden zum Kauf oder zur Zeichnung von Finanzinstrumenten, die der Kunde anschließend bei investRe hält, erkennt der Kunde an und erklärt sich damit einverstanden, dass investRe in eigenem Namen, aber für Rechnung des Kunden als Kommissionär handelt und dies auch offenlegen kann, und dass investRe als solcher in den Büchern und Aufzeichnungen des betreffenden Vermittlers, der Vertriebsplattform oder des Emittenten eingetragen wird.

2.2.2 Über investRe abgewickelte Finanzinstrumente werden nach einer von zwei Strukturen gehalten, die investRe unter Bezugnahme auf das betreffende Finanzinstrument und die Fondsunterlagen bestimmt: (a) die **Nominee-Struktur** – investRe oder ein Nominee eines Dritten wird als eingetragener Anleger (Investor of Record) in eigenem Namen für Rechnung des Kunden registriert (der "**Nominee**"); oder (b) die **Direct-Holding-Struktur** – der Kunde wird als eingetragener

Anleger in eigenem Namen registriert; dies ist ausschließlich für Native-DLT-Instrumente (wie in **Klausel 3.3.1** definiert) und nur dann verfügbar, wenn die betreffende Infrastruktur die direkte Registrierung des Kunden unterstützt.

Zu diesem Zweck kann der Nominee die entsprechende Zeichnungsvereinbarung oder sonstige vom Fonds, der Transferstelle, dem Registerführer oder dem Emittenten geforderte vertragliche Dokumentation in eigenem Namen, aber für Rechnung des Kunden abschließen und unterzeichnen. Infolgedessen wird der Nominee als Zeichner und Anleger in den Büchern und Aufzeichnungen des betreffenden Fonds, der Transferstelle, des Registerführers oder des Emittenten eingetragen

Der Kunde erkennt ausdrücklich an und erklärt sich damit einverstanden, dass er infolge der Kommissionärs- und Nominee-Struktur in Bezug auf die über invesTRe gezeichneten oder erworbenen Finanzinstrumente in keiner unmittelbaren vertraglichen Beziehung zu dem betreffenden Fonds, der Transferstelle, dem Registerführer oder dem Emittenten steht. Die Rechte und Ansprüche des Kunden in Bezug auf solche Finanzinstrumente können ausschließlich gegenüber invesTRe in Übereinstimmung mit diesen AGB ausgeübt werden. Der Kunde hat kein Recht, unmittelbare Ansprüche, Klagen oder Verfahren gegen den betreffenden Fonds, die Transferstelle, den Registerführer oder den Emittenten zu erheben, außer soweit nach geltendem Recht ausdrücklich vorgesehen.

- 2.2.3 Der Kunde verpflichtet sich, dem Nominee/Kommissionär alle Dokumente, Informationen und Daten zur Verfügung zu stellen, die invesTRe anfordert, um nachzuweisen, dass der Nominee/Kommissionär nicht der wirtschaftliche Eigentümer der auf diese Weise erworbenen oder gezeichneten Finanzinstrumente ist, und ermächtigt invesTRe zu diesem Zweck, diese Dokumente, Informationen und Daten an den betreffenden Intermediär, die Vertriebsplattform oder den Emittenten bzw. die zuständige Behörde oder Aufsichtsbehörde in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen und Vorschriften oder der einschlägigen Marktpraxis weiterzugeben.
- 2.2.4 Der Kunde ermächtigt invesTRe, auf seine Rechnung zu handeln, um alle Handlungen vorzunehmen, die nach dem alleinigen Ermessen von invesTRe notwendig oder nützlich sind, um im Interesse des Kunden zu handeln, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Unterzeichnung von Dokumenten, die Abgabe von Zusicherungen und Garantien und die Bereitstellung von Informationen, die von Vermittlern, Vertriebsplattformen, Emittenten oder deren Vertretern verlangt werden.

- 2.2.5 Der Kunde trägt alle Kosten oder Verluste, die investRe entstehen, wenn sie als Kommissionär oder Nominee für den Kunden handelt.

2.3 Elektronische Dienste

- 2.3.1 Der Kunde erkennt an und akzeptiert, dass investRe ihre Dienstleistungen ausschließlich auf elektronischem Wege erbringt, unter anderem über ihre Web-Anwendungen auf der Website von investRe und/oder Moniflo. Mit Eintritt in eine Geschäftsbeziehung mit investRe erklärt sich der Kunde damit einverstanden, dass ihm die einschlägigen Unterlagen auf einem anderen dauerhaften Datenträger als Papier zur Verfügung gestellt werden.
- 2.3.2 Bei Transaktionen, bei denen die handschriftliche Unterschrift ersetzt wurde, hat die Angabe der Identifikationsnummer und des Passworts oder die Verwendung anderer technischer Mittel, die es investRe ermöglichen zu erkennen, dass die Transaktion vom Kunden oder in seinem Namen veranlasst wurde, dieselbe Verbindlichkeit wie die Verwendung einer handschriftlichen Unterschrift.
- 2.3.3 Bei der Inanspruchnahme elektronischer Dienste muss der Kunde sicherstellen, dass seine elektronische Ausrüstung und Software den Zugang zu den von investRe angebotenen Diensten ermöglicht.

2.4 Kategorisierung der Kunden

- 2.4.1 Sofern nicht anders schriftlich mitgeteilt, wird der Kunde von investRe als Kleinanleger eingestuft und stimmt dieser Einstufung ausdrücklich zu. Die Einstufung als Kleinanleger bietet dem Kunden das höchste Schutzniveau nach luxemburgischem Recht.
- 2.4.2 Der Kunde kann eine andere Kundeneinstufung, insbesondere als professioneller Kunde oder als geeignete Gegenpartei, beantragen. investRe entscheidet nach eigenem Ermessen, ob es den Antrag des Kunden ablehnt oder akzeptiert. Stimmt investRe einer Neueinstufung des Kunden zu, würde eine solche andere Kundeneinstufung eine Einschränkung des dem Kunden gebotenen Schutzniveaus zur Folge haben.
- 2.4.3 Nach MiFID II und für Zwecke des Vertriebs von ELTIF 2.0 müssen Kunden wie folgt kategorisiert werden:

- Kleinanleger
- Professionelle Anleger (per se oder auf Antrag).

Alle neuen Kunden werden standardmäßig als Kleinanleger eingestuft, sofern sie nicht beantragen, als professionelle Anleger kategorisiert zu werden, und die Kriterien für professionelle Anleger erfüllen (z. B. Erfahrung, Portfoliogröße). Sie können eine Neueinstufung beantragen und müssen dafür den Opt-up-Test bestehen.

2.5 Keine Beratung, Empfehlung, Vertrieb oder Angebot von Finanzinstrumenten

- 2.5.1 invesTRe erbringt keine Anlage- oder sonstige Beratung, einschließlich Beratung zu Kapitalstruktur, Industriestrategie, Fusionen und Übernahmen und damit zusammenhängenden Angelegenheiten, oder eine auf die persönlichen Anlageziele des Kunden zugeschnittene Empfehlung. Alle faktischen Marktinformationen, Informationen in Bezug auf Finanzinstrumente und allgemein alle Informationen, die invesTRe dem Kunden zur Verfügung stellt, sind nicht personalisiert und stellen keine Anlageberatung dar, weder personalisiert noch allgemein, sondern sollen den Kunden bei seinen unabhängigen Anlageentscheidungen unterstützen. invesTRe haftet nicht für Materialien oder Unterlagen Dritter, einschließlich der darin enthaltenen Informationen und Daten.
- 2.5.2 invesTRe vertreibt keine Finanzinstrumente an den Kunden, indem sie dem Kunden einen Investmentfonds oder eine Dienstleistung anbietet, empfiehlt oder verkauft. Keine der von invesTRe für den Kunden erbrachten Dienstleistungen stellt ein öffentliches Angebot von Wertpapieren oder eine Aufforderung zum Kauf oder Verkauf eines Investmentfonds dar.

2.6 Informationen und Risiken im Zusammenhang mit Finanzinstrumenten

- 2.6.1 Die Dienstleistungen von invesTRe umfassen ein spezifisches Spektrum von Finanzinstrumenten mit unterschiedlichen Merkmalen und spezifischen Risiken, einschließlich des Verlusts einer bestimmten Anlage. Investitionen in Finanzinstrumente, einschließlich nicht komplexer Finanzinstrumente wie Anteile oder Aktien an OGAW, sowie in andere Anlageprodukte wie **ELTIFs**, sind mit einem gewissen Maß an Unsicherheit verbunden.

Die tatsächlichen Renditen und Verluste, die der Kunde erfährt, können in Abhängigkeit von Faktoren wie unter anderem dem Marktverhalten, der Marktbewegung und dem Handelsvolumen des Kunden variieren. Die Wertentwicklung in der Vergangenheit ist keine Garantie für zukünftige Ergebnisse. Weitere Informationen zu den Risiken, die mit der Anlage in Finanzinstrumente von Investmentfonds und mit Wertpapierdienstleistungen verbunden sind, finden sich im Risikohinweis von invesTRe, der auf Moniflo verfügbar ist.

- 2.6.2 Bestimmte Finanzinstrumente sind für den Kunden möglicherweise nicht geeignet oder angemessen. Der Kunde sollte sich vergewissern, dass er die damit verbundenen Risiken in vollem Umfang versteht, bevor er beschließt, in ein Finanzinstrument oder einen Investmentfonds zu investieren oder eine Wertpapierdienstleistung zu abonnieren, insbesondere im Hinblick auf seine finanziellen Mittel, seine Erfahrung, seine Risikobereitschaft und seine Anlageziele. Falls erforderlich, sollte der Kunde eine angemessene Anlage-, Finanz-,

Rechts-, Steuer- und sonstige professionelle Beratung durch einen unabhängigen Berater in Anspruch nehmen.

2.6.3 Vor einer Anlage in Anteile oder Aktien verpflichtet sich der Kunde, (i) den Prospekt des Investmentfonds und (ii) das entsprechende wesentliche Informationsdokument ("**KID**") zu konsultieren. Das KID ist ein standardisiertes Dokument, das klare und prägnante Informationen über die Merkmale und Risiken eines OGAW/ELTIF liefern soll. Der Kunde kann das entsprechende KID über Moniflo abrufen. Der Kunde erkennt an, wie wichtig es ist, vor der Übermittlung eines Auftrags in Bezug auf die betreffenden Finanzinstrumente sämtliche Unterlagen zu lesen, insbesondere den Investmentfondsprospekt (einschließlich der zugehörigen Risikohinweise, Liquiditätsbeschränkungen, Rückgabebedingungen, Ankündigungsfristen, Handelshäufigkeit und etwaiger anwendbarer Rückgabefenster oder -beschränkungen).

2.6.4 Der Kunde bestätigt ausdrücklich, dass er versteht, dass Investitionen in Finanzinstrumente oder Investmentfonds mit Risiken verbunden sind und vielen Variablen unterliegen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Markt- und Wirtschaftsschwankungen und Volatilität, die einen erheblichen negativen Einfluss auf den Wert der Positionen des Kunden in Finanzinstrumenten haben können, und erkennt ferner an, dass er den Risikohinweis erhalten, gelesen und verstanden hat. Der Kunde sichert invesTRe zu, dass er bereit ist, diese Risiken zu übernehmen und sie auch tatsächlich finanziell tragen kann.

2.7 Geeignetheits- und Angemessenheitsprüfungen:

2.7.1 In Bezug auf den Kauf und Verkauf oder die Zeichnung und den Rückkauf von zulässigen nichtkomplexen Finanzinstrumenten, die Wertpapiere sind, insbesondere Aktien oder Anteile an OGAW, nimmt der Kunde hiermit zur Kenntnis und erklärt sich damit einverstanden, dass invesTRe bei der Erbringung ihrer Dienstleistungen nicht verpflichtet ist, Folgendes zu bewerten:

- a. die Eignung eines Finanzinstruments, eines Investmentfonds oder einer Dienstleistung im Hinblick auf die Kenntnisse und Erfahrungen, die finanzielle Situation und die Anlageziele des Kunden; und
- b. ob ein Finanzinstrument, ein Investmentfonds oder eine Dienstleistung für den Kunden angemessen ist, wobei der Kunde nicht in den Genuss des entsprechenden Schutzes durch die einschlägigen Wohlverhaltensregeln kommt

2.7.2 in Bezug auf den Kauf und Verkauf oder die Zeichnung und den Rückkauf von ELTIF:

2.7.3 ELTIFs werden als komplexe Finanzinstrumente eingestuft. Dementsprechend ist invesTRe verpflichtet, vor der Zulassung von

Kleinanlegern zur Anlage eine Geeignetheitsprüfung durchzuführen. Der Kunde erkennt an, dass ELTIFs nicht für alle Anleger (insbesondere nicht für Kleinanleger) geeignet sind und erhöhte Risiken bergen. Die Verfügbarkeit von ELTIFs auf der Plattform von invesTRe stellt keine Empfehlung dar.

- 2.7.4 Kunden, die in ELTIFs investieren möchten, müssen invesTRe daher ausreichende Informationen zu ihren Kenntnissen, ihrer Erfahrung, ihrer finanziellen Situation und ihren Anlagezielen zur Verfügung stellen, damit invesTRe beurteilen kann, ob die Anlage geeignet ist. Der Zugang zu ELTIFs kann Beschränkungen nach Gerichtsbarkeit und Eignungskriterien unterliegen. invesTRe behält sich das Recht vor, Aufträge für ELTIFs nach eigenem Ermessen abzulehnen. Mit der Durchführung einer Anlage in einen ELTIF erkennt der Kunde diese Voraussetzung an und akzeptiert sie

2.8 Schutz der Anleger

- 2.8.1 invesTRe ergreift verschiedene Maßnahmen, um so weit wie möglich den Schutz der von ihr für den Kunden gehaltenen Finanzinstrumente sowie gegebenenfalls der von Unterverwahrern oder anderen Vermittlern im Namen des Kunden gehaltenen Finanzinstrumente zu gewährleisten. Diese Maßnahmen umfassen:

- (a) Aufzeichnungen zu führen, die es invesTRe ermöglichen, jederzeit und unverzüglich die für den Kunden gehaltenen Vermögenswerte von den für andere Kunden gehaltenen Vermögenswerten und den eigenen Vermögenswerten von invesTRe zu unterscheiden;
- (b) Aufzeichnungen so zu führen, dass ihre Richtigkeit und insbesondere ihre Übereinstimmung mit den für den Kunden gehaltenen Finanzinstrumenten gewährleistet ist;
- (c) regelmäßige Durchführung von Abstimmungen zwischen den internen Aufzeichnungen von invesTRe und den Aufzeichnungen von Unterverwahrern oder anderen von invesTRe beauftragten Vermittlern;
- (d) Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass alle bei einer Unterdepotbank oder einem anderen Intermediär hinterlegten Finanzinstrumente getrennt von den Vermögenswerten von invesTRe oder den Vermögenswerten der Unterdepotbank oder des anderen Intermediärs identifizierbar sind;
- (e) angemessene organisatorische Vorkehrungen zu treffen, um das Risiko des Verlusts oder der Minderung von Kundenvermögen oder von Rechten im Zusammenhang mit diesen Vermögenswerten infolge von Missbrauch der Vermögenswerte, Betrug, schlechter Verwaltung,

unzureichender Buchführung oder Fahrlässigkeit zu minimieren;
und

- (f) operative und technische Verfahren, einschließlich einer angemessenen Schulung des Personals.

2.8.2 invesTRe ist durch das luxemburgische Anlegerentschädigungssystem (Système d'indemnisation des investisseurs Luxembourg – "**SIIL**") abgesichert.

Das SIIL ist ein gesetzliches Sicherungssystem, das anspruchsberechtigte Anleger entschädigen kann, wenn und nur wenn die zuständige Behörde oder das zuständige Gericht festgestellt hat, dass invesTRe nicht in der Lage ist, ihren Verpflichtungen nachzukommen,

- a. Anlegern geschuldete oder ihnen gehörende Gelder zurückzuzahlen, die in Zusammenhang mit Anlagegeschäften in ihrem Namen gehalten werden; und/oder
- b. Anlegern gehörende Finanzinstrumente zurückzugeben, die in Zusammenhang mit Anlagegeschäften in ihrem Namen gehalten, verwaltet oder betreut werden,

jeweils in Übereinstimmung mit den geltenden gesetzlichen und vertraglichen Bedingungen.

Die gesetzliche Entschädigungsgrenze beträgt derzeit 20.000 EUR pro anspruchsberechtigtem Anleger und Institut (vorbehaltlich der nach geltendem Recht vorgesehenen Bedingungen, Anspruchsvoraussetzungen und Ausschlüsse). Das SIIL schützt nicht vor Verlusten, die aus Marktbewegungen resultieren (z. B. Änderungen des Kurses oder Wertes von Finanzinstrumenten).

Anleger können für denselben Verlust nur einmal entschädigt werden (keine Doppelentschädigung).

Weitere Informationen zu den Anspruchsvoraussetzungen, den ausgeschlossenen Kategorien von Anlegern/Ansprüchen, den Bedingungen und den Formalitäten für die Anspruchsstellung sind auf den Anlegerentschädigungsseiten der CSSF/CPDI verfügbar. Im Falle der Aktivierung des SIIL müssen Anleger die von der zuständigen Behörde bzw. dem Verwalter des Systems herausgegebenen Anweisungen zur Anspruchsstellung befolgen.

Eine sachliche Zusammenfassung ist zudem auf der Website von invesTRe verfügbar. Die offiziellen Informationen zum System (einschließlich Anspruchsvoraussetzungen, Ausschlüssen und Anweisungen zur Anspruchsstellung im Falle einer Aktivierung des SIIL) werden von der CSSF/CPDI veröffentlicht.

2.9 Interessenkonflikte

- 2.9.1 invesTRe ist verpflichtet, alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um Interessenkonflikte zwischen invesTRe (einschließlich ihrer Führungskräfte, Mitarbeiter und vertraglich gebundenen Vermittler oder jeder Person, die direkt oder indirekt durch Kontrolle mit invesTRe verbunden ist) und ihren Kunden oder zwischen dem Kunden und einem anderen Kunden, die bei der Erbringung von Wertpapier- und Nebendienstleistungen oder einer Kombination davon entstehen, zu erkennen und zu verhindern oder zu bewältigen.
- 2.9.2 invesTRe hat Situationen identifiziert, in denen potenzielle Interessenkonflikte bestehen können, einschließlich der Fälle, in denen invesTRe Vereinbarungen mit Dritten oder mit anderen Kunden eingeht, in denen invesTRe Zahlungen an Dritte leistet oder Zahlungen von Dritten erhält, wie z. B. Gebühren, Provisionen, Rabatte, erweiterte Spreads, Gewinnbeteiligungen oder andere nicht monetäre Vorteile, die auf der Handelsaktivität oder dem Handelsvolumen des Kunden basieren, soweit dies nach geltendem Recht zulässig ist.
- 2.9.3 Um mit Situationen umzugehen, in denen potenzielle Interessenkonflikte bestehen können, hat invesTRe bestimmte Maßnahmen ergriffen, die unter anderem Folgendes umfassen:
- (a) eine wirksame Politik zum Umgang mit Interessenkonflikten. Eine zusammenfassende Beschreibung dieser Politik wird den Kunden über die Website von invesTRe zur Verfügung gestellt. Die vollständige Politik ist auf Anfrage erhältlich.;
 - (b) verschiedene Verfahren, die invesTRe dabei unterstützen, Interessenkonflikte, die bei der Erbringung ihrer Dienstleistungen auftreten können, zu erkennen, zu vermeiden und zu bewältigen;
 - (c) das Recht, eine Transaktion abzulehnen, die einen Interessenkonflikt verursacht, vorzubehalten; und
 - (d) die Unterrichtung des Kunden, wenn die Verfahren von invesTRe für Interessenkonflikte nicht ausreichen, um das Entstehen eines Konflikts zu verhindern.

2.10 Gezahlte oder erhaltene Vergütung im Zusammenhang mit Wertpapierdienstleistungen

- 2.10.1 Bei der Erbringung von Dienstleistungen für den Kunden kann invesTRe Gebühren, Provisionen oder nicht-monetäre Vorteile an oder von Dritten zahlen, erhalten und für eigene Rechnung behalten. Art und Höhe dieser Gebühren, Provisionen oder nicht-monetären Vorteile hängen von einer Vielzahl von Faktoren ab. Nur soweit gesetzlich vorgeschrieben oder ausdrücklich mit dem Kunden

vereinbart, wird invesTRe solche Gebühren, Provisionen und nicht-monetären Vorteile an den Kunden weitergeben. invesTRe behält sich das Recht vor, Gebühren, Provisionen und andere nicht-monetäre Vorteile an Dritte im Austausch für die Einführung neuer Kunden und/oder für erbrachte Dienstleistungen zu zahlen. Diese Gebühren, Provisionen und nicht-monetären Vorteile werden in der Regel auf der Grundlage der von invesTRe beim Kunden eingezogenen Gebühren und Provisionen und/oder der Vermögenswerte, die der Kunde bei invesTRe hält, festgelegt.

2.10.2 invesTRe informiert den Kunden über das Vorhandensein, die Art und den Betrag solcher Gebühren, Provisionen und sonstiger nicht-monetärer Vorteile oder, falls der Betrag nicht ermittelt werden kann, über die Berechnungsmethode und den genauen Betrag auf Ex-post-Basis, in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen und Vorschriften. invesTRe hat Anspruch auf Notierungsgebühren, die vom AIFM/der Verwaltungsgesellschaft jedes betreffenden, auf Moniflo notierten Fonds zu zahlen sind, soweit eine entsprechende Vereinbarung besteht. invesTRe erwartet eine einmalige Gebühr sowie einen Prozentsatz der jährlichen Verwaltungsgebühren, die vom AIFM/der Verwaltungsgesellschaft in Bezug auf die in ihren Büchern und Aufzeichnungen verwahrten Vermögenswerte erhoben werden. Dieser Anreiz kann nicht im Voraus bestimmt werden und wird im Dokument über Ex-ante-Kosten und -Gebühren über die Web- (sofern und sobald verfügbar) und mobilen Anwendungen von invesTRe in allgemeiner Form dargestellt. invesTRe hat die Notierungsgebühren gesondert ausgewiesen und zieht sie von den laufenden Kosten der Fonds ab. Mindestens einmal jährlich informiert invesTRe den Kunden, gegebenenfalls, über laufende Zuwendungen, die invesTRe im Zusammenhang mit den für den Kunden erbrachten Wertpapierdienstleistungen erhält, sowie über die tatsächliche Höhe der als Zuwendungen erhaltenen oder gezahlten Zahlungen oder Vorteile im in **Klausel 2.16.5** genannten Ex-post-Kosten- und Gebührendokument. invesTRe behält sich das Recht vor, geringfügige nicht-monetäre Vorteile in allgemeiner Form offenzulegen.

2.11 Erteilung und Ausführung von Aufträgen

2.11.1 Der Kunde kann bei invesTRe über Moniflo einen Auftrag zum Kauf oder Verkauf verfügbarer Anteile oder Aktien erteilen. invesTRe nimmt keine telefonisch erteilten Aufträge an. Sofern in diesen AGB nicht anders bestimmt, führt invesTRe solche Aufträge aus oder übermittelt sie zur Ausführung an einen Drittvermittler, sofern invesTRe vernünftigerweise davon ausgeht, dass sie vom Kunden oder in seinem Namen von einem ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertreter erteilt wurden.

2.11.2 Der Kunde erkennt an, dass invesTRe nicht verpflichtet ist, einen vom Kunden elektronisch oder auf andere Weise erteilten Auftrag zu

bestätigen. Der Kunde erklärt, dass er die alleinige Haftung für alle schädlichen Folgen von Betrug oder Fehlern bei der Übermittlung oder dem Verständnis der Auftragsanweisung übernimmt, einschließlich Fehlern hinsichtlich der Identität des Kunden oder wenn der Kunde irrtümlich mehrere identische Aufträge erteilt hat.

2.11.3 Zum Zeitpunkt der Erteilung eines Auftrags hat der Kunde sicherzustellen, dass er über ausreichende Mittel auf seinem Zahlungskonto verfügt (soweit **Klausel 4.1** anwendbar ist) oder dass er die entsprechenden Mittel auf das Sammelkonto überweist (soweit **Klausel 4.2** anwendbar ist), um den Kauf oder die Zeichnung von Finanzinstrumenten abzudecken oder die zu verkaufenden oder zurückzugebenden Finanzinstrumente zu liefern, einschließlich der damit verbundenen Kosten.

2.11.4 invesTRe behält sich das Recht vor, die Ausführung von Aufträgen des Kunden aufzuschieben, abzulehnen oder auszusetzen oder zusätzliche Informationen oder eine Bestätigung zu verlangen, wenn sie nach eigenem Ermessen der Auffassung ist, dass die Aufträge unvollständig, mehrdeutig, ungewöhnlich, fehlerhaft, betrügerisch oder nicht autorisiert sind, dass sich der Auftrag auf Transaktionen oder Investmentfonds bezieht, die invesTRe üblicherweise nicht bearbeitet, dass der Auftrag gegen die Richtlinien und Verfahren von invesTRe oder gegen geltende Gesetze und Vorschriften verstößt, oder dass er voraussichtlich ein Risiko für invesTRe mit sich bringt. invesTRe kann die Ausführung eines Auftrags außerdem ganz oder teilweise ablehnen oder aussetzen, unter anderem, wenn der Kunde nicht über ausreichende Mittel auf seinem Zahlungskonto verfügt (soweit **Klausel 4.1** anwendbar ist) oder die entsprechenden Mittel nicht auf dem Sammelkonto eingegangen sind (soweit **Klausel 4.2** anwendbar ist), um die mit dem Auftrag des Kunden verbundenen Erwerbs- oder Zeichnungsgebühren, einschließlich etwaiger damit verbundener Gebühren und Kosten, zu decken, um die Einhaltung der spezifischen Bedingungen des Finanzinstruments sicherzustellen, wie (aber nicht beschränkt auf) Mindesthaltedauern oder -mengen, wenn eine Kapitalmaßnahme in Bezug auf das betreffende Finanzinstrument vorliegt, wenn die Unterdepotbank, der Intermediär oder die Transferstelle die Ablehnung des Auftrags verlangt oder empfiehlt, oder wenn ein Ereignis höherer Gewalt gemäß **Klausel 1.14.4** vorliegt. invesTRe informiert den Kunden, wenn sie die Ausführung eines Auftrags aussetzt oder ablehnt, sofern sie hieran nicht durch geltende Gesetze und Vorschriften gehindert ist, und erstattet alle im Rahmen eines solchen Auftrags von dem Zahlungskonto des Kunden abgebuchten Gebühren und Kosten.

2.11.5 invesTRe verpflichtet sich, den Auftrag zum Kauf oder Verkauf verfügbarer Anteile oder Aktien im Rahmen der Zeichnung oder Rückgabe zu einem zum Zeitpunkt des Eingangs des Auftrags noch nicht bekannten Nettoinventarwert auszuführen oder einen solchen Auftrag zur Ausführung im Großherzogtum Luxemburg oder im

Ausland an einen Drittvermittler zu übermitteln, jeweils in Übereinstimmung mit den Anweisungen des Kunden und unter Einhaltung der geltenden Gesetze, Vorschriften, Gebräuche und Praktiken der Märkte, an denen der Auftrag ausgeführt wird. Aufträge zur Zeichnung oder Rückgabe verfügbarer Anteile oder Aktien werden gemäß dem spezifischen, vom Investmentfonds selbst und nicht von invesTRe festgelegten Abwicklungszyklus abgewickelt. Der für die Auftragsausführung zuständige Drittvermittler kann aufgrund seiner internen Kontrollvorkehrungen einen zusätzlichen Tag für die Bargeldabwicklung hinzufügen. Darüber hinaus nimmt der Kunde zur Kenntnis, dass invesTRe dem vom Fonds angegebenen Abwicklungszyklus einen weiteren Geschäftstag hinzufügen kann, wenn die Abwicklungsbestätigung vom Fonds oder seiner Transferstelle nach dem internen Bargeldabwicklungs-Stichzeitpunkt (Cut-off) von invesTRe am vorgesehenen Abwicklungstag eingeht, oder aus sonstigen internen Kontrollgründen. invesTRe haftet nicht für Verzögerungen bei der Abwicklung, die sich aus diesem zusätzlichen Bearbeitungstag ergeben.

- 2.11.6 Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass die Ausführung von Zeichnungs- und Rückgabebefehlen eine Zusammenfassung (Aggregation) bei invesTRe und auf Ebene des Drittvermittlers beinhalten kann und dass der Nettoinventarwert (NAV) in der Regel nur mit einer begrenzten Anzahl von Dezimalstellen berechnet wird. Infolgedessen kann es auf einer oder mehreren Stufen zu Rundungen kommen, deren Auswirkungen für den Kunden geringfügig günstig oder ungünstig sein können. invesTRe wendet ihre Rundungsmethodik einheitlich und diskriminierungsfrei auf alle ihre Kunden an.
- 2.11.7 Aufträge des Kunden werden fortlaufend während des gesamten Tages, sowohl während der Arbeits- als auch außerhalb der Arbeitszeiten, entgegengenommen. Aufträge des Kunden werden zuvor innerhalb der Zeit validiert, die invesTRe für die Durchführung ihres Prüf- und Bearbeitungsverfahrens benötigt. Ist der Tag des Auftragseingangs kein Arbeitstag in Luxemburg oder geht ein Auftrag nach dem Annahmeschluss (Cut-off-Zeit) von invesTRe für die Entgegennahme von Aufträgen ein, wird der Auftrag zum nächstmöglichen Bearbeitungstermin des Fonds ausgeführt. Unterschiedliche Finanzinstrumente können unterschiedliche Cut-off-Zeiten haben, die auf Moniflo verfügbar sind. Der Kunde nimmt zur Kenntnis und akzeptiert, dass er sich über die Cut-off-Zeit für die betreffenden Finanzinstrumente zu informieren hat. Der zum Zeitpunkt des Auftragseingangs noch nicht bekannte anwendbare Nettoinventarwert hängt davon ab, ob der Auftrag des Kunden vor oder nach der Cut-off-Zeit von invesTRe für die Annahme von Aufträgen bearbeitet wurde. Die Cut-off-Zeit von invesTRe wird unter Bezugnahme auf die eigene Cut-off-Zeit des Investmentfonds und die des für die Auftragsausführung zuständigen Drittvermittlers bestimmt.

- 2.11.8 Hat der Kunde einen Auftrag außerhalb der Arbeitszeiten von invesTRe erteilt (z. B. am Wochenende oder außerhalb der Marktzeiten), wird der Auftrag so bald wie möglich gemäß der nächsten verfügbaren Cut-off-Zeit von invesTRe ausgeführt oder weitergeleitet. invesTRe garantiert nicht, dass der Auftrag ausgeführt wird, insbesondere weil Investmentfonds Zeichnungen und Rückgaben unter außergewöhnlichen Umständen aufschieben oder aussetzen können.
- 2.11.9 invesTRe kann nicht garantieren, dass der Ausführungspreis dem vom Kunden zur Sicherung der Zahlung der Transaktion vorgesehenen Mittelbetrag entspricht, da sich der nach dem Auftragsprozess ermittelte NAV-Kurs im Vergleich zu dem zuletzt öffentlich verfügbaren NAV-Kurs zwischen dem Zeitpunkt der Auftragserteilung durch den Kunden und dem Zeitpunkt der Ausführung des Auftrags durch invesTRe – oder, wenn der Auftrag zur Ausführung an einen Drittvermittler übermittelt wurde, dem Zeitpunkt seiner Ausführung durch diesen Drittvermittler – nach oben oder unten bewegt haben kann.
- 2.11.10 invesTRe haftet nicht für verzögerte, ausgesetzte oder abgelehnte Ausführungen von Aufträgen oder für Änderungen der Marktbedingungen. Nicht ausgeführte Aufträge genießen keine Priorität bei der Ausführung. Nicht ausgeführte Aufträge bleiben im Auftragsbuch bestehen, bis sie vom Kunden storniert oder tatsächlich ausgeführt werden.

2.12 Beste Ausführung

- 2.12.1 Sofern der Kunde keine ausdrücklich anderweitige Anweisung erteilt, ist invesTRe verpflichtet, bei der Ausführung von Aufträgen alle hinreichenden Maßnahmen zu treffen, um für den Kunden das bestmögliche Ergebnis zu erzielen, wobei Preis, Kosten, Schnelligkeit, Wahrscheinlichkeit der Ausführung und Abwicklung, Umfang, Art und alle sonstigen für die Ausführung des Auftrags relevanten Aspekte zu berücksichtigen sind.
- 2.12.2 invesTRe führt Kundenaufträge in Übereinstimmung mit ihren jeweils geltenden Grundsätzen für die Auftragsausführung und die bestmögliche Ausführung (Order Handling and Best Execution Policy) aus, die unter anderem das von invesTRe befolgte Verfahren und die maßgeblichen Marktfaktoren festlegen, die invesTRe im Rahmen ihrer Verpflichtung zur bestmöglichen Ausführung berücksichtigt. Die Grundsätze für die Auftragsausführung und die bestmögliche Ausführung von invesTRe sind auf der Website von invesTRe sowie in ihren Web- (sofern und sobald verfügbar) und mobilen Anwendungen verfügbar. Mit der Übermittlung eines Auftrags an invesTRe bestätigt der Kunde, dass er die zum Zeitpunkt der Auftragsübermittlung geltenden Grundsätze für die bestmögliche Ausführung und Auftragsbearbeitung akzeptiert.

2.12.3 In Übereinstimmung mit ihren Grundsätzen für die Auftragsausführung und die bestmögliche Ausführung kann invesTRe, sofern sie vernünftigerweise davon ausgeht, dass dies im Gesamtinteresse aller ihrer Kunden liegt, den Auftrag des Kunden mit Aufträgen anderer Kunden zusammenfassen oder Aufträge des Kunden aufteilen. Die Zusammenfassung oder Aufteilung von Aufträgen kann dazu führen, dass der Kunde im Einzelfall günstigere, in anderen Fällen ungünstigere Bedingungen erhält, als wenn sein Auftrag gesondert ausgeführt worden wäre.

2.12.4 Aufträge, die an Drittvermittler übermittelt werden sollen, werden nur ausgeführt, wenn die Übermittlung rechtzeitig möglich ist, wobei die örtlichen Gebräuche und Praktiken zu berücksichtigen sind.

2.13 Bestätigung der Auftragsausführung

2.13.1 invesTRe stellt dem Kunden so bald wie möglich, spätestens jedoch am ersten auf die Ausführung folgenden Geschäftstag, eine Mitteilung zur Bestätigung der Ausführung des Auftrags des Kunden zur Verfügung oder, wenn invesTRe die Bestätigung von einem Dritten erhält, spätestens am ersten Geschäftstag nach Erhalt der Bestätigung von diesem Dritten.

2.13.2 invesTRe stellt dem Kunden unverzüglich die wesentlichen Informationen zur Ausführung des Auftrags gemäß diesen AGB zur Verfügung.

2.13.3 Der Kunde ist allein für die Überwachung seiner Aufträge verantwortlich, bis diese von invesTRe bestätigt oder gegebenenfalls storniert wurden. invesTRe stellt dem Kunden Informationen über den Status seines Auftrags gemäß diesen AGB zur Verfügung.

2.13.4 Bezieht sich der Auftrag des Kunden auf verfügbare Anteile oder Aktien, die periodisch ausgeführt werden, kann invesTRe dem Kunden nach eigenem Ermessen entweder eine Bestätigung gemäß **Klausel 3.3.1** oder alle sechs (6) Monate eine Mitteilung mit allen relevanten Informationen zur Verfügung stellen.

2.13.5 Informationen zu den Handelsaktivitäten des Kunden, einschließlich der Bestätigungen und Aufzeichnungen der Aufträge des Kunden, sind auf Moniflo verfügbar. Der Nachweis der Auftragsausführung wird durch die Aufzeichnung der Transaktion im Kontoauszug angemessen erbracht, der auf Moniflo und der maßgeblichen Blockchain-Infrastruktur verfügbar ist. Der Kunde verpflichtet sich, invesTRe so bald wie möglich, spätestens jedoch achtundvierzig (48) Stunden nach dem Datum, an dem die Informationen zur Auftragsausführung über Moniflo hochgeladen wurden, zu informieren, wenn er der Auffassung ist, dass diese Informationen fehlerhaft sein könnten.

2.14 Periodische Kontoauszüge

2.14.1 invesTRe stellt periodische Auszüge über die von ihr im Namen des Kunden gehaltenen Finanzinstrumente auf Moniflo zur Verfügung. Der Kunde nimmt zur Kenntnis und akzeptiert, dass er während des jeweiligen Quartals mindestens einmal auf Moniflo zugreift.

2.15 Kapitalmaßnahmen

2.15.1 Eine Kapitalmaßnahme ist ein Ereignis, das zu einer Änderung eines oder mehrerer Finanzinstrumente führen kann, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Aktienzusammenlegungen, Aktiensplits, Umstrukturierungen, Fusionen, Liquidation, Dividendenausschüttungen, Insolvenz, Delisting und Änderungen der geltenden Gesetze und Vorschriften. Kapitalmaßnahmen sind grundsätzlich Angelegenheit des Kunden; invesTRe wird sich jedoch ergänzend und ohne Erfolgsverpflichtung bemühen, ihre Überwachungsaufgaben gemäß den Marktstandards wahrzunehmen. Ist ein Nominee als eingetragener Inhaber der Finanzinstrumente eingetragen, wird jede Kapitalmaßnahme von invesTRe im Register auf Grundlage des wirtschaftlichen Anspruchs des Kunden und, soweit anwendbar, dessen Anweisungen ausgeführt.

2.15.2 Es liegt in der Verantwortung des Kunden, alle erforderlichen Schritte zu unternehmen, um die mit den in Verwahrung befindlichen Finanzinstrumenten verbundenen Rechte zu wahren, insbesondere durch entsprechende Anweisungen an invesTRe hinsichtlich der Durchführung von Umwandlungen, der Ausübung oder des Kaufs oder Verkaufs von Zeichnungsrechten, der Ausübung von Options- oder Wandlungsrechten und der Ausübung von Stimmrechten. Liegen innerhalb der vorgeschriebenen Fristen keine Anweisungen des Kunden vor und verfügt der Kunde über ausreichende Mittel auf seinem Zahlungskonto oder sind, soweit **Klausel 4.2** anwendbar ist, ausreichende Mittel des Kunden auf dem Sammelkonto eingegangen, so ist invesTRe – nur soweit dies erforderlich ist, um den Wert der Finanzinstrumente zu erhalten oder den Verfall eines Rechts zu vermeiden – berechtigt, aber nicht verpflichtet, die üblichen schützenden Verwaltungsaufgaben auf Grundlage der ihr zur Verfügung stehenden Veröffentlichungen und Informationsquellen wahrzunehmen; ausgenommen hiervon sind Stimmrechte, in Bezug auf die invesTRe nur auf ausdrückliche Anweisung des Kunden handelt. invesTRe ist nicht verpflichtet, die Ausübung von Stimmrechten einzuholen, zu erleichtern oder zu organisieren, wie in **Klausel 2.15.3** näher ausgeführt.

2.15.3 invesTRe ist nicht verpflichtet, den Kunden über ordentliche oder außerordentliche Hauptversammlungen in Bezug auf die Finanzinstrumente des Kunden zu informieren oder die Teilnahme daran zu organisieren und/oder die Ausübung von Stimmrechten zu organisieren, die mit Finanzinstrumenten verbunden sind, die invesTRe im Namen des Kunden hält, unabhängig davon, ob diese auf einer Hauptversammlung oder anderweitig ausgeübt werden

können. invesTRe ist ferner nicht verpflichtet, den Kunden über Sammelklagen oder Gruppenklagen zu informieren, die im Zusammenhang mit von invesTRe im Namen des Kunden gehaltenen Finanzinstrumenten vorgeschlagen oder erhoben werden.

2.15.4 Unbeschadet des Vorstehenden wird sich invesTRe in angemessener Weise bemühen, den Kunden über die mit den auf seinem Konto bei invesTRe gehaltenen Finanzinstrumenten verbundenen Rechte oder fakultativen Maßnahmen sowie über den Termin oder die Termine zu informieren, bis zu dem bzw. denen diese Rechte auszuüben oder diese Maßnahmen zu ergreifen sind, sofern invesTRe vom Emittenten oder, nach eigenem Ermessen, von einem der national oder international anerkannten Kapitalmaßnahmen-Dienste, die invesTRe abonniert haben mag, rechtzeitig Kenntnis von solchen Rechten oder fakultativen Maßnahmen sowie von dem Termin oder den Terminen erhalten hat, bis zu dem bzw. denen diese Rechte auszuüben oder diese Maßnahmen zu ergreifen sind. invesTRe ist nicht verpflichtet, die in solchen Mitteilungen über Kapitalmaßnahmen enthaltenen Informationen zu überprüfen oder in Abwesenheit von Anweisungen des Kunden diesbezüglich Maßnahmen zu ergreifen. Erhält invesTRe eine solche Mitteilung in der Praxis nicht, haftet invesTRe nicht dafür, den Kunden nicht informiert zu haben.

2.15.5 Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass Kapitalmaßnahmen für ihn steuerliche Verpflichtungen begründen können und dass es allein in seiner Verantwortung liegt, diesen Verpflichtungen nachzukommen.

2.16 Gebühren, Kosten und Entgelte

2.16.1 invesTRe kann für die dem Kunden erbrachten Dienstleistungen eine Vergütung auf Grundlage der jeweils geltenden Sätze und entsprechend der Art der Transaktionen erhalten. Die jeweils aktualisierte Gebührenübersicht von invesTRe ist auf der Website von invesTRe oder auf Moniflo verfügbar und enthält weitere Informationen zu den Provisionen, Entgelten, Gebühren und Kosten, die für die Dienstleistungen von invesTRe anfallen (einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Kosten der Dienstleistungen und der Wertpapiere des Investmentfonds sowie die Kosten der Ausführung eines Auftrags und damit verbundene Kosten wie Stempelsteuern, Verwahrgebühren und Maklergebühren). Der Kunde kann darüber hinaus gemäß **Klausel 1.8** eine detaillierte Aufstellung der angefallenen Kosten und Entgelte verlangen.

2.16.2 Der Kunde ist allein dafür verantwortlich, sich über Änderungen der Gebührenübersicht auf dem Laufenden zu halten und sich über die Gebühren, Kosten, Entgelte und Provisionen zu informieren, die für seine Geschäfte und die von ihm genutzten Dienstleistungen gelten. Der Kunde verpflichtet sich, invesTRe alle Gebühren, Kosten, Entgelte und Provisionen sowie alle Nebenkosten zu zahlen, die er invesTRe gegebenenfalls schuldet, sowie alle Kosten, die invesTRe

im Interesse des Kunden im Rahmen der Erbringung ihrer Dienstleistungen für den Kunden entstanden oder eingegangen sind.

2.16.3 Der Kunde ermächtigt invesTRe, die im Zusammenhang mit der Erbringung von Dienstleistungen für den Kunden anfallenden Gebühren, Kosten, Entgelte und Provisionen sowie alle Beträge, die invesTRe gesetzlich einzubehalten hat, ohne weitere Anweisung des Kunden von dem bei dem in **Klausel 4.1** genannten Drittzahlungsdienstleister geführten Zahlungskonto abzubuchen und/oder von jedem auf dem in **Klausel 4.2** genannten Sammelkonto vom Kunden erhaltenen oder an ihn zu zahlenden Betrag abzuziehen. In Ermangelung anderer von invesTRe übermittelter Dokumente gilt der auf Moniflo verfügbare Kontoauszug als Rechnung für die erbrachten Dienstleistungen.

2.16.4 Enthält die Gebührenübersicht keine Informationen zu den Kosten einer vom Kunden gewünschten Transaktion oder eines Auftrags, hat sich der Kunde vor Erteilung seines Auftrags oder Abschluss seiner Transaktion bei invesTRe nach den anwendbaren Kosten zu erkundigen. Übermittelt der Kunde invesTRe einen Auftrag, gilt er als über die Sätze von invesTRe informiert und als habe er diese akzeptiert.

2.16.5 invesTRe stellt dem Kunden mindestens einmal jährlich über Moniflo eine Aufstellung zur Verfügung, die alle Kosten und Entgelte im Zusammenhang mit den im Laufe des Jahres für den Kunden erbrachten Finanzinstrumenten, Anlagen und damit verbundenen Dienstleistungen enthält.

3. ERÖFFNUNG UND FÜHRUNG VON FINANZINSTRUMENTENKONTEN

3.1 Allgemeine Regeln für Finanzinstrumentenkonten

3.1.1 Zum Zwecke der Verwahrung und Verwaltung von Finanzinstrumenten für Rechnung des Kunden ermächtigt der Kunde invesTRe, ein oder mehrere Finanzinstrumentenkonten auf den Namen des Kunden zu eröffnen und in ihren Büchern und Aufzeichnungen zu führen, auf denen die Wertpapiere und sonstigen vertretbaren Finanzinstrumente des Kunden gemäß diesen AGB und, soweit anwendbar, den zwischen dem Kunden und invesTRe getroffenen besonderen Vereinbarungen registriert werden.

3.1.2 In Anwendung des geänderten Gesetzes vom 1. August 2001 über den Verkehr mit Wertpapieren und anderen vertretbaren Instrumenten (das "**Gesetz von 2001**") verbucht invesTRe Wertpapiere und andere vertretbare Finanzinstrumente, die in Verwahrung genommen oder auf einem Konto gehalten werden, getrennt von den eigenen Vermögenswerten und außerbilanziell. Der Kunde hat, im Rahmen der Anzahl der auf dem Konto des Kunden verbuchten Finanzinstrumente, ein immaterielles *dingliches* Recht an

allen von invesTRe in Verwahrung genommenen oder auf einem Konto gehaltenen Finanzinstrumenten derselben Art. Infolgedessen

- (a) invesTRe ist lediglich verpflichtet, vertretbare Finanzinstrumente derselben Art und in derselben Menge zurückzugeben, wie sie ursprünglich in Verwahrung genommen wurden. Der Kunde kann dieses Recht unmittelbar gegenüber invesTRe geltend machen. Im Falle eines Ausfalls, einer Liquidation oder eines sonstigen Insolvenz- oder Reorganisationsverfahrens von invesTRe steht dem Kunden ein Recht auf Aussonderung (droit de distraction) in Übereinstimmung mit dem anwendbaren luxemburgischen Recht zu; und
- (b) die von invesTRe im Namen des Kunden gehaltenen Finanzinstrumente gehören im Falle der Insolvenz nicht zur Insolvenzmasse von invesTRe und können von den Gläubigern von invesTRe weder gepfändet noch beansprucht werden. Vorbehaltlich geltenden Rechts können die im Namen des Kunden gehaltenen Finanzinstrumente auch nicht von den Gläubigern anderer Kunden von invesTRe gepfändet werden.

3.1.3 invesTRe ist vom Kunden ermächtigt, im Namen und auf Risiko des Kunden zu veranlassen, dass die hinterlegten Finanzinstrumente bei einem von ihr ausgewählten Korrespondenten, Verwahrer oder sonstigen Intermediär (wie z. B. Zentralverwahrern, Wertpapierabwicklungssystemen, Clearingstellen oder Handelsplattformen) in Luxemburg oder im Ausland, sowohl innerhalb als auch außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums, in Verwahrung gehalten werden (im Folgenden die "**Verwahrer**" und jeweils ein "**Verwahrer**"). invesTRe verpflichtet sich hiermit, bei der Auswahl, Ernennung und regelmäßigen Überprüfung dieser Verwahrer sowie der Vorkehrungen für das Halten und die Verwahrung dieser Finanzinstrumente alle angemessene Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit walten zu lassen. invesTRe wird Finanzinstrumente nur dann bei einem Verwahrer in einer Rechtsordnung hinterlegen, in der die Verwahrung von Finanzinstrumenten für Rechnung einer anderen Person einer besonderen Regelung und Aufsicht unterliegt und dieser Verwahrer dieser besonderen Regelung und Aufsicht unterliegt.

Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass der gemäß **Klausel 2.2** bestellte Nominee auch als Verwahrer im Sinne dieser **Klausel 3.1.3.** tätig werden kann. Handelt es sich bei dem Nominee und dem Verwahrer um dieselbe Einheit, finden die Bestimmungen dieser **Klausel 3.1** auf diese Einheit in ihrer Eigenschaft als Verwahrer Anwendung (einschließlich, ohne Einschränkung, der Bestimmungen zu Trennung, Insolvenz, Fehlbetragsrisiko und Haftung), während die Bestimmungen von **Klausel 2.2** auf diese Einheit in ihrer Eigenschaft als Kommissionär und Nominee Anwendung finden.

- 3.1.4 invesTRe hinterlegt keine Finanzinstrumente bei einem Verwahrer in einer Rechtsordnung außerhalb der Europäischen Union (Drittland), in der das Halten und Verwahren von Finanzinstrumenten für Rechnung einer anderen Person nicht geregelt ist, es sei denn,
- (a) die Art der Finanzinstrumente oder der mit diesen Instrumenten verbundenen Anlagedienstleistungen erfordert deren Hinterlegung bei einem Verwahrer in diesem Drittland; und/oder
 - (b) die Finanzinstrumente im Namen eines als professioneller Kunde eingestuften Kunden gehalten werden und dieser Kunde invesTRe schriftlich auffordert, sie bei einem Verwahrer in diesem Drittland zu hinterlegen, und invesTRe dem zustimmt; und/oder
 - (c) das auf die Finanzinstrumente anwendbare nationale Recht wesentlich von luxemburgischem Recht abweichen und für den Kunden ein geringeres Schutzniveau bieten kann und die Verwahrer ihrerseits die Dienste von Zentralverwahrern, Wertpapierabwicklungssystemen oder Clearingstellen in der jeweiligen lokalen Rechtsordnung oder anderer Verwahrer in Anspruch nehmen können.
- 3.1.5 Von solchen Verwahrern gehaltene Finanzinstrumente werden in Übereinstimmung mit den für den betreffenden Verwahrer geltenden einschlägigen Gesetzen, Vorschriften und Praktiken gehalten, die die Gewährung eines Sicherungsrechts, Pfandrechts oder Aufrechnungsrechts in Bezug auf die Finanzinstrumente des Kunden vorsehen können, und können in einem Sammelkonto verwahrt werden.
- 3.1.6 invesTRe stellt sicher, dass jedes bei einem Verwahrer gehaltene Finanzinstrument (unabhängig davon, ob es in einem Sammelkonto gehalten wird) getrennt von den Finanzinstrumenten, die invesTRe gehören, und von den Finanzinstrumenten, die dem Verwahrer gehören, identifizierbar ist. Bestimmte ausländische Verwahrer sind jedoch nach lokalem Recht möglicherweise nicht in der Lage, die Finanzinstrumente der Kunden getrennt von ihren eigenen Vermögenswerten oder den Vermögenswerten von invesTRe zu identifizieren. In diesem Fall ist es möglicherweise nicht möglich, die Finanzinstrumente der Anleger von denen des Verwahrers zu trennen. Es ist auch möglich, dass der Verwahrer die Wertpapiere aller Anleger auf einem einzigen Gesamtkonto zusammenfasst. Das Fehlen einer Trennung auf Ebene des Verwahrers hat zur Folge, dass der Kunde im Falle einer Insolvenz dieses Verwahrers unter Umständen Schwierigkeiten hat, seine Vermögenswerte einzufordern, und möglicherweise den Verlust dieser Vermögenswerte zu tragen hat.
- 3.1.7 invesTRe ist nur insoweit verpflichtet, die bei einem Verwahrer hinterlegten Finanzinstrumente an den Kunden zurückzugeben, als

diese von dem betreffenden Verwahrer an invesTRe zurückgegeben wurden (insbesondere im Falle des Ausfalls oder der Insolvenz Letzterer). Werden die Finanzinstrumente des Kunden bei einem Verwahrer gehalten, der ausfällt oder insolvent wird, hängen die Folgen für den Kunden zum Teil von dem jeweils anwendbaren Recht ab (das nicht unbedingt luxemburgisches Recht ist), dessen Auswirkungen sich der Kontrolle von invesTRe entziehen. Tritt ein solcher Ausfall oder eine solche Insolvenz ein, kann es (neben anderen Risiken) zu Verzögerungen bei der Abwicklung oder Übertragung der Finanzinstrumente des Kunden kommen, oder es kann, wenn der betreffende Verwahrer weniger Wertpapiere gehalten hat, als er zugunsten aller seiner Verwahrkunden hätte halten müssen, zu einem Fehlbetrag kommen. Insbesondere hat der Kunde im Falle des Ausfalls oder der Insolvenz eines Verwahrers keinen unmittelbaren eigenen vertraglichen Anspruch gegen diesen Verwahrer; ein solcher Anspruch ist von invesTRe geltend zu machen, die die Finanzinstrumente für Rechnung des Kunden einziehen sollte. Im Falle einer teilweisen Rückgabe von Finanzinstrumenten durch den Verwahrer (und gegebenenfalls der Erstattung der damit verbundenen Erträge durch den Verwahrer), die dieser für invesTRe hält, um ihrer Rücklieferungsverpflichtung gegenüber dem Kunden in vollem Umfang nachzukommen, liefert invesTRe die so von dem Verwahrer erhaltenen Finanzinstrumente an jeden Kunden im Verhältnis zu dem Anteil der von invesTRe bei dem Verwahrer für Rechnung des jeweiligen Kunden gehaltenen Finanzinstrumente zurück. Ein etwaiger Fehlbetrag muss daher unter Umständen anteilig auf alle Kunden aufgeteilt werden, deren Finanzinstrumente von oder bei dem betreffenden Verwahrer gehalten werden, und der Kunde erhält möglicherweise nicht seinen vollen Anspruch. Infolgedessen besteht im Falle eines solchen Fehlbetrags das Risiko, dass nicht alle von oder bei invesTRe hinterlegten und bei diesem Verwahrer gehaltenen Finanzinstrumente an invesTRe oder den Kunden zurückgegeben werden. Darüber hinaus können die Verwahrer ein Sicherungsrecht, ein Pfandrecht oder ein Aufrechnungsrecht an den bei ihnen hinterlegten Wertpapieren haben. invesTRe haftet nicht für Handlungen oder Unterlassungen dieser Verwahrer oder für solche Fehlbeträge oder daraus resultierende Verluste oder Schäden, mit Ausnahme unmittelbarer Verluste oder Schäden, soweit nachgewiesen wird, dass diese auf grober Fahrlässigkeit, Betrug oder vorsätzlichem Fehlverhalten seitens invesTRe (oder eines ihrer Mitarbeiter, Beauftragten oder sonstigen Vertreter) bei der Auswahl, Bestellung oder regelmäßigen Überprüfung des betreffenden Verwahrers beruhen.

- 3.1.8 Der Kunde verpflichtet sich, alle zusätzlichen Dokumente auszufertigen und invesTRe alle zusätzlichen Informationen zur Verfügung zu stellen, die invesTRe vernünftigerweise benötigt, um die Eröffnung und Führung eines Finanzinstrumentenkontos zu erleichtern, und ganz allgemein, um ihre Verpflichtungen in

Übereinstimmung mit diesen AGB und den geltenden Gesetzen und Vorschriften zu erfüllen.

3.2 Digital Wallet

Sofern die Erbringung von Dienstleistungen im Rahmen dieser AGB die Eröffnung und Führung einer digitalen Wallet – eines DLT-Wertpapierkontos (die "**Digital Wallet**") – erfordert, gelten die folgenden Bestimmungen.

Die Digital Wallet ist das Wertpapierkonto, auf dem die Position des Kunden verbucht wird. Das Verbuchungsmodell (Klausel 3.2.2) wirkt sich lediglich darauf aus, wie die Position gehalten wird, nicht jedoch auf die Rechte des Kunden, die sich aus der Haltestruktur (Klausel 2.2.2) ergeben: unter der Nominee-Struktur das in Klausel 3.1.2 vorgesehene immaterielle dingliche Recht, das ausschließlich gegenüber investRe ausgeübt werden kann; unter der Direct-Holding-Struktur das unmittelbare Eigentum als eingetragener Inhaber der Finanzinstrumente

3.2.1 Die Finanzinstrumente-Position des Kunden wird über die folgende Struktur gehalten:

- (a) den betreffenden Fonds, in dessen Register der Nominee oder der Kunde als eingetragener Anleger geführt wird;
- (b) die Haltestruktur: der Nominee (investRe oder ein gemäß den **Klauseln 2.2.2** und **3.1.3** bestellter Nominee eines Dritten) oder der Kunde;
- (c) investRe, die das Finanzinstrumentenkonto des Kunden gemäß **Klausel 3.1** führt;
- (d) die Digital Wallet (wie in **Klausel 3.2.2.**)

3.2.2 Die Position des Kunden wird auf Ebene der Digital Wallet nach einem von zwei Modellen verbucht, die sich nur darin unterscheiden, wie die Position erfasst wird:

- (a) Individualmodell – investRe führt eine dem Kunden zugeordnete Digital Wallet (im eigenen Namen des Kunden unter der Direct-Holding-Struktur oder dem Kunden zurechenbar unter der Nominee-Struktur). 'Digital Wallet' bezeichnet in diesem Fall diese zugeordnete Wallet.
- (b) Omnibus-Modell (nur bei der Nominee-Struktur) – investRe hält die Instrumente mehrerer Kunden in einer einzigen Wallet in eigenem Namen und verbucht den Anspruch jedes Kunden gesondert in ihren Büchern, jederzeit identifizierbar und getrennt von denen anderer Kunden sowie von den eigenen Vermögenswerten von investRe. 'Digital Wallet' bezeichnet in diesem Fall den so verbuchten Anspruch des Kunden

zusammen mit dem entsprechenden Anteil an der Sammel-Wallet.

- (c) invesTRe bestimmt nach eigenem Ermessen, welches Modell zur Anwendung kommt, und kann die Position des Kunden zwischen den Modellen übertragen, sofern der Anspruch und die Rechte des Kunden aus diesen AGB dadurch nicht beeinträchtigt werden.
- (d) Jede operative Bestimmung dieser AGB, die sich auf die Digital Wallet bezieht (einschließlich ihrer Verwaltung, Übertragung, des Burnens, Mintens, ihrer Schließung oder der Schlüsselwiederherstellung), gilt für das jeweils geltende Modell, erforderlichenfalls angepasst an dessen Beschaffenheit. Die Rechte und Pflichten des Kunden und von invesTRe gelten in beiden Modellen gleichermaßen, sofern sich aus dem Zusammenhang nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt.

3.2.3 Der Kunde erteilt invesTRe hiermit eine unwiderrufliche Vollmacht und Prokura (*mandat*) für die Dauer der Geschäftsbeziehung, um die Digital Wallet im Namen des Kunden zu verwalten, zu betreiben und zu führen, einschließlich, ohne Einschränkung, des Rechts, (i) jede Transaktion auf der Digital Wallet zu veranlassen, auszuführen, zu genehmigen oder abzulehnen, einschließlich der Übertragung, des Empfangs, des Mintens oder Burnens von Token; (ii) private Schlüssel, kryptografische Zugangsdaten oder sonstige mit der Digital Wallet verbundene Zugangsmechanismen zu verwalten und zu verwahren; (iii) Gegenparteien, Wallets oder Adressen zu whitelisten oder von der Whitelist zu entfernen, wie dies nach geltenden Compliance-, Regulierungs- oder Betriebsanforderungen erforderlich ist; (iv) Übertragungsbeschränkungen (einschließlich Aussetzung, Einfrieren oder Sperrung), Haltefristen (Lock-up-Perioden) oder Compliance-Kontrollen umzusetzen, die vom betreffenden Fonds, Emittenten oder nach geltendem Recht erforderlich sind; und (v) jede sonstige Maßnahme in Bezug auf die Digital Wallet zu ergreifen, die invesTRe nach eigenem Ermessen für die ordnungsgemäße Erbringung ihrer Dienstleistungen im Rahmen dieser AGB für notwendig oder nützlich erachtet. Im Omnibus-Modell gemäß **Klausel 3.2.2(b)** berechtigt die im Rahmen dieser Klausel erteilte Vollmacht und Prokura invesTRe, alle entsprechenden Maßnahmen in Bezug auf den bucheintragsmäßigen Anspruch des Kunden und den dem Kunden zurechenbaren anteiligen Anteil an der Omnibus-Wallet zu ergreifen.

3.2.4 Der Kunde nimmt zur Kenntnis und stimmt zu, dass die im Rahmen dieser Klausel erteilte Vollmacht und Prokura eine wesentliche Voraussetzung für die Erbringung der Dienstleistungen von invesTRe darstellt und vom Kunden nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung von invesTRe oder ohne gleichzeitige Beendigung der Geschäftsbeziehung gemäß **Klausel 12** widerrufen werden kann.

- 3.2.5 invesTRe übt die im Rahmen dieser Klausel eingeräumten Rechte in Übereinstimmung mit diesen AGB sowie den geltenden Gesetzen und Vorschriften aus. invesTRe haftet nicht für Verluste, Ansprüche oder Schäden, die sich aus der Ausübung dieser Rechte ergeben, außer soweit diese Verluste, Ansprüche oder Schäden unmittelbar durch Betrug, grobe Fahrlässigkeit oder vorsätzliches Fehlverhalten seitens invesTRe verursacht wurden.
- 3.2.6 Der Kunde verpflichtet sich, keine Maßnahmen in Bezug auf die Digital Wallet zu ergreifen, die mit den invesTRe im Rahmen dieser Klausel eingeräumten Rechten unvereinbar wären, einschließlich, ohne Einschränkung, jedes Versuchs, die Digital Wallet oder ihren Inhalt ohne vorherige Genehmigung von invesTRe zu übertragen, zu belasten oder anderweitig darüber zu verfügen.
- 3.2.7 invesTRe implementiert und unterhält angemessene Verfahren zur Geschäftsfortführung (Business Continuity) und zur Schlüsselwiederherstellung in Bezug auf die Digital Wallet und die damit verbundenen privaten Schlüssel oder kryptografischen Zugangsdaten. Im Falle des Verlusts, der Beschädigung, der Kompromittierung oder der Nichtverfügbarkeit von privaten Schlüsseln oder Zugangsdaten im Zusammenhang mit der Digital Wallet unternimmt invesTRe alle angemessenen Schritte, um den Zugang zur Digital Wallet und den darin verbuchten Finanzinstrumenten gemäß ihrem Geschäftsführungs- und Notfallwiederherstellungsplan wiederherzustellen. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass die Wiederherstellung privater Schlüssel oder des Zugangs zu einer Digital Wallet ungeachtet solcher Verfahren unter bestimmten Umständen technischen Beschränkungen unterliegen kann, die der verwendeten Distributed-Ledger-Technologie inhärent sind, und dass invesTRe nicht für Verzögerungen, Verluste oder die Unfähigkeit, den Zugang wiederherzustellen, haftet, sofern diese nicht auf Betrug, grobe Fahrlässigkeit oder vorsätzliches Fehlverhalten seitens invesTRe zurückzuführen sind.
- 3.2.8 invesTRe informiert den Kunden unverzüglich über jeden Vorfall, der die Sicherheit oder Zugänglichkeit der Digital Wallet oder der damit verbundenen privaten Schlüssel wesentlich beeinträchtigt, einschließlich jedes Verdachts einer Kompromittierung oder eines unbefugten Zugriffs. Dies gilt unbeschadet der gesonderten Verpflichtungen von invesTRe nach geltendem Datenschutzrecht.

3.3 Mit DLT geführte Finanzinstrumentenkonten

3.3.1 Allgemeine Grundsätze

- (a) Über invesTRe zur Verfügung gestellte und in der Digital Wallet gehaltene Finanzinstrumente können entweder:

- (i) außerhalb eines Distributed Ledger begeben und mittels Tokenisierung auf einer DLT abgebildet werden ("**Non-Native-DLT-Instrumente**") – siehe **Klausel 3.3.2**; oder
 - (ii) unmittelbar auf einem Distributed Ledger in Übereinstimmung mit geltendem Recht begeben werden ("**Native-DLT-Instrumente**") – **Klausel 3.3.3**.
- (b) Die Position des Kunden im Falle der Insolvenz von invesTRe richtet sich nach den Bestimmungen von **Klausel 3.1.7** und unterliegt den anwendbaren Insolvenz- und Anlegerschutzvorschriften, einschließlich des in **Klausel 2.8** beschriebenen SIIL-Systems.

3.3.2 Non-Native-DLT-Instrumente

- (a) Jedes in der Digital Wallet gehaltene Non-Native-DLT-Instrument wird durch ein Token repräsentiert. Das Token ist eine technische Aufzeichnung des Anspruchs des Kunden und belegt das zugrunde liegende, außerhalb des Ledgers vom Nominee gehaltene Finanzinstrument.
- (b) Das Token spiegelt den von invesTRe in ihrer Eigenschaft als Verwahrer verbuchten Anspruch des Kunden wider und ist nicht maßgeblich für das rechtliche Eigentum an dem zugrunde liegenden Finanzinstrument; es stellt auch selbst kein eigenständiges Vermögensgut dar (einschließlich, ohne Einschränkung, eines Krypto-Vermögenswerts, virtuellen Vermögenswerts, übertragbaren Wertpapiers oder sonstigen Finanzinstruments, das von dem durch es repräsentierten Finanzinstrument getrennt wäre). Der Kunde steht in keiner unmittelbaren Rechtsbeziehung zu dem betreffenden Fonds oder Emittenten. Sämtliche Rechte und Ansprüche des Kunden in Bezug auf das zugrunde liegende Finanzinstrument, einschließlich etwaiger nach geltendem Recht vorgesehener dinglicher Rechte, jeglicher Ansprüche auf Rückgabe, Ausschüttung von Erträgen, Ausübung von Rechten aus Kapitalmaßnahmen oder Entschädigung sowie das Recht, den Verkauf, die Rückgabe oder die Übertragung anzuweisen, können ausschließlich gegenüber invesTRe ausgeübt werden.
- (c) Die Übertragung eines Tokens gemäß den operativen Verfahren von invesTRe stellt eine Anweisung an invesTRe dar, eine entsprechende Bewegung in der Verwahrposition des Kunden nachzuvollziehen. Die Abwicklung des zugrunde liegenden Finanzinstruments unterliegt weiterhin den Regeln und Verfahren der betreffenden Transferstelle, des Registerführers oder des Emittenten.

3.3.3 Native-DLT-Instrumente

- (a) Bei Native-DLT-Instrumenten stellt der Distributed Ledger gemäß dem anwendbaren luxemburgischen Recht, insbesondere dem DS-Gesetz, das rechtsgültige und maßgebliche Eigentumsregister dar. **Anders als bei Non-Native-DLT-Instrumenten stellt das Token hier keine Repräsentation eines anderswo gehaltenen zugrunde liegenden Finanzinstruments dar – es stellt das dematerialisierte Wertpapier (book-entry security) selbst dar.** Das rechtliche Eigentum bestimmt sich nach der Aufzeichnung im Distributed Ledger.
- (b) Über invesTRe gehaltene Native-DLT-Instrumente werden nach der Nominee-Struktur oder der Direct-Holding-Struktur (Klausel 2.2.2) gehalten und nach dem Individual- oder dem Omnibus-Modell (Klausel 3.2.2) verbucht. Als eingetragener Inhaber auf dem Distributed Ledger gilt
 - (i) der Kunde, in eigenem Namen, unter der Direct-Holding-Struktur; oder
 - (ii) der Nominee, in eigenem Namen für Rechnung des Kunden, unter der Nominee-Struktur – im Omnibus-Modell über eine einzige Sammel-Wallet, in der der Kunde auf dem Distributed Ledger nicht in Erscheinung tritt. Die Rechte des Kunden ergeben sich aus Klausel 3.2.
- (c) Die Übertragung eines Native-DLT-Instruments erfolgt unmittelbar auf dem Distributed Ledger in Übereinstimmung mit den operativen Verfahren von invesTRe und dem anwendbaren luxemburgischen Recht. Die Eintragung eines neuen Inhabers auf dem Distributed Ledger stellt die rechtswirksame Übertragung des Finanzinstruments dar.
- (d) Im Falle einer operativen Störung, die den Zugang zum Distributed Ledger beeinträchtigt, wendet invesTRe ihre Verfahren zur Geschäftsfortführung und zum Störungsmanagement an. Die Aufzeichnung im Distributed Ledger bleibt jederzeit das rechtlich maßgebliche Eigentumsregister. Die internen Aufzeichnungen von invesTRe dienen ausschließlich operativen und administrativen Zwecken und ersetzen den Distributed Ledger nicht bei der Bestimmung des Eigentums.

4. ZAHLUNGEN

Barzahlungen im Zusammenhang mit der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen durch invesTRe, insbesondere die Abwicklung der Zahlungsseite im Zusammenhang mit der Zeichnung und Rückgabe oder gegebenenfalls dem Erwerb und Verkauf von Finanzinstrumenten durch den Kunden, erfolgen über das in Klausel 4.1 beschriebene Verfahren und/oder das in Klausel 4.2 beschriebene Verfahren, wie auf Moniflo verfügbar.

4.1 Zahlungen über einen Drittzahlungsdienstleister

- 4.1.1 Findet dieses Verfahren Anwendung, werden alle Barzahlungen im Zusammenhang mit der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen durch investRe, insbesondere die Abwicklung der Zahlungsseite im Zusammenhang mit der Zeichnung und Rückgabe oder gegebenenfalls dem Erwerb und Verkauf von Finanzinstrumenten durch den Kunden, von einem mit investRe zusammenarbeitenden und vom Kunden beauftragten Drittzahlungsdienstleister durchgeführt und unterliegen gesonderten Bedingungen, die die Geschäftsbeziehung zwischen dem Kunden und diesem Drittzahlungsdienstleister regeln. investRe veröffentlicht die Bedingungen des Zahlungsdienstleisters auf der Website von Moniflo oder ihrer Web-Anwendung (sofern und sobald verfügbar) und/oder den mobilen Anwendungen von Moniflo und informiert den Kunden über etwaige Änderungen dieser Bedingungen.
- 4.1.2 Der Kunde nimmt zur Kenntnis und akzeptiert, dass er, um die Dienstleistungen von investRe im Rahmen dieses Verfahrens in Anspruch nehmen zu können, ein Zahlungskonto beim Zahlungsdienstleister eröffnen und dieses Konto mit seiner Digital Wallet verknüpfen muss. Durch Befolgen des auf Moniflo beschriebenen Verfahrens stimmt der Kunde den Bedingungen des Zahlungsdienstleisters zu und akzeptiert diese. investRe übernimmt keine Haftung für den Inhalt von Websites oder Anwendungen Dritter, die mit der Website von investRe und/oder Moniflo verlinkt sind. Solche Links sind nicht als Billigung durch investRe zu verstehen, und investRe haftet nicht für Verluste oder Schäden, die aus ihrer Nutzung entstehen können.
- 4.1.3 Der Kunde nimmt zur Kenntnis und stimmt zu, dass investRe bestimmte Dokumente, Informationen und Daten, die der Kunde investRe gemäß **Klausel 1.3** übermittelt hat, an den Zahlungsdienstleister weitergeben kann, um die Aufnahme und Aufrechterhaltung der Geschäftsbeziehung zwischen dem Kunden und dem Zahlungsdienstleister zu erleichtern.
- 4.1.4 investRe integriert die Programmierschnittstelle (API) des Zahlungsdienstleisters in ihre Web-Anwendung auf der Website (sofern und sobald verfügbar) und ihre mobile Anwendung, unter anderem, um dem Kunden Zugang zu den Berichten über seine Zahlungstransaktionen im reinen Lesemodus mit der Möglichkeit zum Herunterladen dieser Daten zu gewähren. Über die Schnittstelle von investRe kann der Kunde zudem Dokumente und Informationen, die der Zahlungsdienstleister für seine eigenen KYC-, Geldwäsche-/Terrorismusfinanzierungsbekämpfungs- und Sorgfaltspflichtzwecke benötigt, direkt an den Zahlungsdienstleister hochladen.
- 4.1.5 Unbeschadet **Klausel 4.1.1** ermächtigt und beauftragt der Kunde investRe hiermit ausdrücklich als seinen Bevollmächtigten

(*mandataire*), auf das vom Kunden bei dem mit invesTRe kooperierenden Zahlungsdienstleister geführte Zahlungskonto zuzugreifen, im Namen und für Rechnung des Kunden jede Bewegung von Geldern von oder auf dieses Zahlungskonto zu veranlassen und anzuweisen (einschließlich, insbesondere, aber nicht notwendigerweise beschränkt darauf, für die Zahlung von Zeichnungsbeträgen oder Kaufpreisen sowie Kosten, Gebühren und Entgelten, für den Erhalt von Rückgabebeträgen, Verkaufspreisen oder Erträgen aus Finanzinstrumenten, insbesondere im Zusammenhang mit Kapitalmaßnahmen) und jede sonstige diesbezüglich erforderliche Maßnahme zu ergreifen, jeweils in dem Umfang, der nach dem alleinigen Ermessen von invesTRe für die Erbringung von Wertpapierdienstleistungen an den Kunden erforderlich ist. invesTRe handelt ausschließlich gemäß den Anweisungen der Kunden und haftet nicht für Verluste, Ansprüche oder Schäden, die sich aus dieser Ermächtigung und Beauftragung sowie den in ihrem Rahmen ergriffenen Maßnahmen ergeben.

4.2 Zahlungen über das Sammelkonto von invesTRe

- 4.2.1 Barzahlungen werden über ein Sammelkonto abgewickelt, das im Namen von invesTRe bei einem Kreditinstitut eröffnet und als Kundenkonto ausgewiesen ist. Der Kunde steht in keiner vertraglichen Beziehung zu diesem Kreditinstitut und wird von diesem nicht als Kunde aufgenommen (Onboarding). invesTRe erbringt keine Zahlungsdienste, gibt kein E-Geld aus und eröffnet oder führt kein Zahlungskonto für den Kunden; jeder von invesTRe verbuchte Bargeldanspruch des Kunden beschränkt sich auf Beträge, die zur Abwicklung von Aufträgen des Kunden unterwegs sind oder zur Auszahlung an den Kunden anstehen. Dem Kunden steht bei invesTRe kein Bargeldguthaben zur freien Verfügung, und der Kunde kann bei invesTRe kein Geld hinterlegen.
- 4.2.2 Zahlungen werden nur im Zusammenhang mit einem bestehenden Auftrag des Kunden angenommen und müssen von invesTRe unter Verwendung der von invesTRe von Zeit zu Zeit zur Verfügung gestellten oder mitgeteilten Identifikations- oder Zuordnungsmittel (wie z. B. einer Zahlungsreferenz oder einer dem Kunden zugewiesenen virtuellen IBAN) als solche identifizierbar sein. Der Auftrag des Kunden wird erst zur Ausführung übermittelt, nachdem die entsprechenden Mittel eingegangen sind. Beträge, die keinem Auftrag des Kunden zugeordnet werden können, werden auf das Ursprungskonto zurücküberwiesen.
- 4.2.3 So erhaltene Gelder werden von invesTRe als Kundengelder in Übereinstimmung mit den MiFID-Vorschriften zum Schutz von Kundenvermögen gehalten: hinterlegt bei einem Kreditinstitut, getrennt von den eigenen Geldern von invesTRe, mit Aufzeichnungen, die den Anspruch jedes Kunden jederzeit ausweisen. Solche Gelder stellen keine Einlage des Kunden bei invesTRe dar und werden

ausschließlich bis zur Abwicklung des betreffenden Auftrags oder zur Zahlung an den Kunden gehalten. invesTRe schuldet auf solche Beträge keine Zinsen, es sei denn, dies ist nach geltendem Recht vorgeschrieben.

- 4.2.4 Rückgabeerlöse, Ausschüttungen und Rückerstattungen werden ausschließlich auf ein von invesTRe verifiziertes Bankkonto auf den eigenen Namen des Kunden ausgezahlt. Der Kunde verpflichtet sich, ein solches Konto zu registrieren und aktuell zu halten, und nimmt zur Kenntnis, dass Zahlungen auf Konten Dritter nicht zulässig sind.

4.3 Zahlungen mittels EMTs oder sonstiger On-Chain-Digitalzahlungen

- 4.3.1 Zusätzlich zur vorstehend genannten Abwicklung in Fiat-Währung nimmt der Kunde zur Kenntnis und stimmt zu, dass die Abwicklung von Zeichnungs- und Rückgabetransaktionen, soweit nach geltendem Recht zulässig und von der Dokumentation des jeweiligen Fonds unterstützt, auch mittels E-Geld-Token ("EMTs") im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Nummer 7 der Verordnung (EU) 2023/1114 (MiCAR) oder anderer, von invesTRe von Zeit zu Zeit akzeptierter Formen von On-Chain-Digitalzahlungen erfolgen kann. Erfolgt die Abwicklung mittels EMTs, nimmt der Kunde zur Kenntnis, dass (i) invesTRe verlangen kann, dass der Kunde für den Empfang und die Übertragung von EMTs über eine kompatible digitale Wallet verfügt; (ii) die Umrechnung zwischen EMTs und Fiat-Währung zusätzlichen Gebühren, Wechselkursschwankungen oder Bearbeitungsverzögerungen unterliegen kann; (iii) die Verfügbarkeit der Abwicklung mittels EMTs vom Prospekt des jeweiligen Fonds und den operativen Kapazitäten der betreffenden Infrastrukturanbieter abhängt; und (iv) invesTRe sich das Recht vorbehält, die Optionen zur Abwicklung mittels EMTs jederzeit unter angemessener Vorankündigung an den Kunden einzustellen oder zu ändern.

5. BERUFSGEHEIMNIS UND OUTSOURCING

- 5.1 invesTRe unterliegt der beruflichen Geheimhaltungspflicht, wie sie im luxemburgischen Recht festgelegt und angewendet wird. Sämtliche Daten und Informationen über den Kunden (z. B. Name, Adresse, Steuerdomizil, Geburtsort/Gründungsort oder Identifikationsangaben, seine persönliche und vermögensrechtliche Situation, die Herkunft seiner Vermögenswerte und seines Vermögens oder sonstige Identifikationsdaten (einschließlich, ohne Einschränkung, Steuer- und andere amtliche Identifikationsnummern) oder sonstige direkte oder indirekte Informationen über den Kunden, die mit ihm verbundenen Transaktionen oder seine Geschäftsbeziehung mit invesTRe) sowie über mit dem Kunden oder der Geschäftsbeziehung verbundene Personen (z. B. Aktionäre, wirtschaftlich Berechtigte, gesetzliche

Vertreter, Bevollmächtigte, Bürgen, Gegenparteien), die invesTRe im Rahmen ihrer Geschäftsbeziehung mit dem Kunden anvertraut werden (die "**Informationen**"), werden von invesTRe gemäß den geltenden gesetzlichen Vorschriften und Beschränkungen zur beruflichen Geheimhaltungspflicht vertraulich behandelt. Die Informationen werden nicht an Dritte weitergegeben, es sei denn, dies ist nach geltendem Recht erforderlich oder zulässig, wozu invesTRe unter anderem durch behördliche oder gerichtliche Anordnung verpflichtet sein kann (z. B. auf Anordnung eines zuständigen Gerichts oder einer zuständigen Behörde), oder es erfolgt unter den in diesen AGB festgelegten Bedingungen oder aufgrund einer anderen Vereinbarung oder Willenserklärung, die die Ermächtigung und Zustimmung des Kunden (und gegebenenfalls einer anderen geschützten Person) zur Offenlegung vorsieht.

- 5.2 Vorbehaltlich des anwendbaren Rechts nimmt der Kunde zur Kenntnis und stimmt zu, dass invesTRe unter ihrer Kontrolle und Verantwortung jede ihrer Funktionen, Befugnisse oder Pflichten aus diesen AGB delegieren/auslagern und Beauftragte oder Dritte mit der Erbringung der Dienstleistungen oder der Beratung im Zusammenhang mit deren Erbringung betrauen kann (die "**Dienstleister**"), und dass solche Dienstleister mit Zustimmung von invesTRe diese Funktionen, Befugnisse oder Pflichten ihrerseits weiter delegieren/auslagern können.
- 5.3 Dienstleister können in Luxemburg oder im Ausland, innerhalb oder außerhalb der Europäischen Union/des EWR niedergelassen sein und unterliegen nicht notwendigerweise der Aufsicht der CSSF. Dienstleister unterliegen entweder einer gesetzlichen Verschwiegenheits-/Berufsgeheimnispflicht oder werden von invesTRe vertraglich zu gleichwertigen Vertraulichkeitspflichten verpflichtet und unterliegen, soweit sie personenbezogene Daten verarbeiten, Datenschutzpflichten, die mit **Klausel 6** im Einklang stehen.
- 5.4 Der Kunde stimmt ausdrücklich zu und beauftragt invesTRe, Informationen über den Kunden (einschließlich Informationen, die im Sinne von Artikel 41 des Gesetzes von 1993 als vertraulich gelten können) zu übermitteln oder zugänglich zu machen, soweit invesTRe dies im Zusammenhang mit der Delegation oder Auslagerung von Tätigkeiten von invesTRe zur Durchführung dieser AGB, zur Erbringung angemessener Dienstleistungen für den Kunden im Rahmen dieser AGB sowie zur Einhaltung geltenden Rechts für vernünftigerweise erforderlich hält. Der Kunde erklärt sich in diesem Zusammenhang damit einverstanden, auf etwaige geltende Vertraulichkeitsanforderungen zu verzichten, insbesondere,

aber nicht beschränkt auf diejenigen nach Artikel 41 des Gesetzes von 1993, im Zusammenhang mit der Offenlegung von nach geltendem Recht als vertraulich geltenden Informationen gegenüber den Dienstleistern.

- 5.5 Der Kunde erkennt ausdrücklich an, akzeptiert, ermächtigt und beauftragt invesTRe, den Dienstleistern erforderlichenfalls bestimmte Informationen in Übereinstimmung mit den Bedingungen dieser **Klausel 5** mitzuteilen oder offenzulegen. Der Kunde erkennt ferner ausdrücklich an, stimmt zu und bestätigt, dass die Mitteilung oder Offenlegung von Informationen an die Dienstleister, wie hierin beschrieben, in seinem besten Interesse liegt.
- 5.6 Soweit nach geltenden Gesetzen und Vorschriften zulässig, bestätigt der Kunde, dass er sich damit einverstanden erklärt, alle Folgen zu tragen, die sich aus der Mitteilung und/oder Offenlegung der Informationen an die Dienstleister ergeben, und akzeptiert, dass invesTRe in keiner Weise für Verluste, Schäden oder Kosten haftbar gemacht werden kann, die im Zusammenhang mit der Übermittlung oder Offenlegung der vorgenannten Informationen an die Dienstleister verursacht werden oder entstehen.
- 5.7 Der Kunde bestätigt ferner ausdrücklich, dass er alle mit dem Kunden oder der Geschäftsbeziehung verbundenen Personen (z. B. Aktionäre, wirtschaftlich Berechtigte, gesetzliche Vertreter, Bevollmächtigte, Bürgen, Gegenparteien) über die Mitteilung oder Offenlegung von Informationen an die Dienstleister informiert und, soweit relevant, deren Zustimmung hierzu eingeholt hat, und erklärt in diesem Fall, dass die hierin enthaltene Zustimmung, Ermächtigung und Anweisung auch in deren Namen erfolgt.
- 5.8 Der Kunde kann die in dieser **Klausel 5** erteilte Zustimmung, Ermächtigung und Anweisung jederzeit durch Einschreiben an invesTRe unter Einhaltung einer Frist von mindestens einem Monat widerrufen. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass ein solcher Widerruf invesTRe daran hindern kann, Dienstleistungen für den Kunden zu erbringen, oder die Erbringung von Dienstleistungen für den Kunden durch invesTRe unmöglich machen kann, und dass invesTRe infolgedessen gezwungen sein kann, die Geschäftsbeziehung mit dem Kunden gemäß diesen AGB zu beenden. Der Kunde akzeptiert, dass die Beendigung durch invesTRe in einem solchen Fall aus einem triftigen und gerechten Grund erfolgt und spätestens zu dem Zeitpunkt wirksam wird, an dem der Widerruf der vorliegenden Ermächtigung und Zustimmung durch den Kunden wirksam wird.

6. DATENSCHUTZ

- 6.1 Der Kunde erkennt hiermit an, dass invesTRe personenbezogene Daten (wie in der Datenschutz-Grundverordnung der EU (DSGVO – Verordnung (EU) 2016/679) definiert) über den Kunden oder seine Vertreter oder Kontaktpersonen verarbeitet, um die zwischen den Parteien vereinbarten Dienstleistungen zu erbringen, sowie für andere Zwecke, wie in der auf der Website von invesTRe verfügbaren Datenschutzrichtlinie näher beschrieben.
- 6.2 Ausführliche Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten durch invesTRe und die Rechte des Kunden in diesem Zusammenhang finden Sie in der Datenschutzrichtlinie.
- 6.3 Der Firmenkunde leitet die Datenschutzrichtlinie an die Personen weiter, deren personenbezogene Daten er invesTRe offenlegt.
- 6.4 Der Kunde stimmt zu, dass invesTRe die Liste der Dienstleister, die personenbezogene Daten des Kunden verarbeiten, auf der Website von Investre zur Verfügung stellt. invesTRe verpflichtet sich, diese Liste stets aktuell zu halten.
- 6.5 Anfragen im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten sind zu richten an: privacy@investre.eu.

7. SICHERHEIT DER DATEN

- 7.1 Der Kunde erkennt an und erklärt sich damit einverstanden, dass es in seiner alleinigen Verantwortung liegt, alle angemessenen Maßnahmen zu ergreifen, um den Benutzernamen, das Passwort und alle anderen Sicherheitsdaten, die dem Kunden von invesTRe in Bezug auf die Dienste von invesTRe zur Verfügung gestellt werden, sicher aufzubewahren. Der Kunde ist verpflichtet, seine Sicherheitsdaten unverzüglich zu ändern und invesTRe im Falle eines Verlustes oder Diebstahls seiner Sicherheitsdaten so schnell wie möglich zu kontaktieren. invesTRe behält sich das Recht vor, den Kunden zu kontaktieren und ihm neue Sicherheitsdaten mitzuteilen oder vom Kunden zu verlangen, seine Sicherheitsdaten zu ändern.
- 7.2 Der Kunde verpflichtet sich, die Software, einschließlich aller Programme und Anwendungen, die ihm zur Verfügung stehen, in Übereinstimmung mit den Anweisungen und Empfehlungen von invesTRe zu nutzen. Der Kunde darf die Software, einschließlich aller Programme und Anwendungen, in keiner

Form und auf keine Weise unbefugten Dritten zur Verfügung stellen oder sie kopieren, anpassen oder manipulieren.

8. GEISTIGES EIGENTUM

- 8.1 Im Sinne dieser Klausel bezeichnet der Begriff "**Rechte an geistigem Eigentum**" alle Rechte an geistigem Eigentum an den Websites von Investre sowie ihren Web- (sofern und sobald verfügbar) und mobilen Anwendungen, einschließlich Moniflo, und deren gesamtem Inhalt, einschließlich sämtlicher Patente, Marken, Urheberrechte, Designs, Gebrauchsmuster, Datenbankrechte in Bezug auf Know-how und Geschäftsgeheimnisse, unabhängig davon, ob eingetragen oder nicht und ob eintragungsfähig oder nicht, zusammen mit allen Anmeldungen für die vorgenannten Rechte sowie allen Rechten ähnlicher oder vergleichbarer Art, die diese weltweit ersetzen.
- 8.2 invesTRe und ihre Lizenzgeber sind Inhaber aller geistigen Eigentumsrechte an der Website sowie ihren Web- (sofern und sobald verfügbar) und mobilen Anwendungen und deren gesamtem Inhalt (einschließlich der Designs und redaktionellen Inhalte sowie der Beschreibung der Dokumente und Dienstleistungen).
- 8.3 invesTRe gewährt dem Kunden hiermit ein beschränktes, nicht ausschließliches, widerrufliches, nicht unterlizenzierbares und nicht übertragbares Recht, auf ihre Websites oder ihre Web-Anwendung (sofern und sobald verfügbar) und mobilen Anwendungen zuzugreifen und die geistigen Eigentumsrechte von invesTRe ausschließlich zu dem Zweck zu nutzen, auf die Websites und die Web-Anwendung (sofern und sobald verfügbar) und die mobilen Anwendungen zuzugreifen und diese unter den in diesen AGB festgelegten Bedingungen zu nutzen. Alle Rechte, die dem Kunden im Rahmen dieser AGB nicht ausdrücklich gewährt werden, bleiben invesTRe und ihren Lizenzgebern vorbehalten.
- 8.4 Lediglich die Visualisierung der Website und/oder der Web- (sofern und sobald verfügbar) und mobilen Anwendungen sowie das Ausdrucken von Auszügen für den privaten Gebrauch und zur Ausübung der Rechte des Kunden im Rahmen dieser AGB ist gestattet. Die teilweise Vervielfältigung von Datenbanken, auf die über die Website oder die mobile Anwendung zugegriffen werden kann, oder von deren Inhalt für eine andere als die ausschließlich private Nutzung durch den Kunden sowie die wesentliche oder vollständige Vervielfältigung sind untersagt.
- 8.5 Der Kunde darf ohne vorherige Genehmigung von invesTRe keinesfalls Informationen oder Dokumente, die auf der Website

oder ihren mobilen und Web- (sofern und sobald verfügbar) Anwendungen angezeigt werden, übermitteln, vervielfältigen, verkaufen, nutzen oder auf andere Weise oder in anderer Form verwerten.

- 8.6 Die Informationen und Daten, die von den auf den Web- (sofern und sobald verfügbar) und mobilen Anwendungen ausdrücklich genannten Datenanbietern übermittelt werden, sind Eigentum der Datenanbieter von invesTRe und durch das Urheberrecht und die Gesetze zum Schutz des geistigen Eigentums geschützt. Die Erlaubnis zum Herunterladen, Kopieren, Speichern und Bearbeiten des Inhalts der Website oder der Anwendungen, ihres Inhalts oder der durch die Anzeigetools erzeugten oder angezeigten Ergebnisse, ganz oder teilweise, wird ausschließlich für den persönlichen, nicht kommerziellen Gebrauch erteilt. Urheberrechtsvermerke oder Markennamen dürfen nicht weggelassen oder verändert werden.
- 8.7 Der Kunde verwendet die Daten Dritter ausschließlich für seine eigenen internen Geschäftszwecke oder für seine persönlichen Zwecke, wenn der Kunde eine Privatperson ist.
- 8.8 Der Kunde darf die Daten Dritter nicht in einer Weise nutzen oder mit ihnen umgehen, die eine gesonderte Lizenz eines Datenanbieters erfordern würde, und er darf die Daten Dritter nicht an oder im Namen oder zum Nutzen anderer nutzen oder verbreiten oder deren Nutzung oder Verbreitung veranlassen.
- 8.9 Der Kunde darf Daten Dritter nicht in einer Weise nutzen oder verwerten, die den Zweck oder die Wirkung hat, ein Finanzprodukt oder eine Finanzdienstleistung zu schaffen, das/die der Wertentwicklung von Daten Dritter, einschließlich Indexwerten, ähnelt oder in irgendeiner Weise damit verbunden ist, oder dessen/deren Kapital- und/oder Ertragswert mit Daten Dritter, einschließlich Indexwerten, verbunden ist.

9. BESCHWERDEN

- 9.1 Jeder Kunde, der eine Beschwerde im Zusammenhang mit der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen durch invesTRe einreichen möchte, kann dies kostenlos schriftlich (per Post oder E-Mail in Übereinstimmung mit **Klausel 1.8**) tun, gerichtet an:

Beschwerdestelle
invesTRe S.A.
209, rue des Romains
L-8041 Bertrange
Luxembourg

E-Mail: complaints@investre.eu

Beschwerden können in englischer oder französischer Sprache eingereicht werden.

- 9.2 Beschwerden müssen eindeutig die Kontaktdaten des Kunden und eine Beschreibung der Gründe für die Beschwerde enthalten. Bei der Beschwerde muss es sich um eine Erklärung der Unzufriedenheit handeln, die von einer natürlichen oder juristischen Person an invesTRe gerichtet wird und die sich auf die Erbringung einer Wertpapierdienstleistung bezieht, und sie darf weder unangemessen, leichtfertig oder schikanös sein noch mit der Geschäftspolitik von invesTRe zusammenhängen.
- 9.3 invesTRe verpflichtet sich, alle Beschwerden fair und effizient zu bearbeiten. Beschwerden, die gemäß der Richtlinie von invesTRe zur Bearbeitung von Beschwerden (auf ihrer Website verfügbar) als "**Formelle Beschwerde**" einzustufen sind, unterliegen den darin beschriebenen aufsichtsrechtlichen Prüf- und Antwortfristen.
- 9.4 Ist der Kunde trotz der Bemühungen von invesTRe, auf die Beschwerde des Kunden zu antworten, der Auffassung, dass er innerhalb eines (1) Monats ab dem Datum der Übersendung der Beschwerde keine Antwort oder keine zufriedenstellende Antwort von der Geschäftsleitung von invesTRe erhalten hat, kann der Kunde in Übereinstimmung mit den geltenden gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Anforderungen innerhalb eines Jahres, nachdem er seine Beschwerde bei invesTRe eingereicht hat, einen Antrag auf außergerichtliche Beilegung seiner Beschwerde bei der CSSF stellen, und zwar
- (i) durch Ausfüllen des Online-Beschwerdeformulars, dem alle relevanten Dokumente beigelegt werden können, oder
 - (ii) durch Übersendung des ausgefüllten Beschwerdeformulars, und zwar entweder:
 - (A) per Post an

Commission de Surveillance du Secteur Financier
Département Juridique CC
283, route d'Arlon,
L-2991 Luxembourg
Luxembourg

per Fax an die Nummer (+352) 26 25 1-2601; oder
 - (B) per E-Mail an reclamation@cssf.lu.

Weitere Informationen sind auf der Website der CSSF verfügbar (www.cssf.lu).

10. STEUERN

- 10.1 Der Kunde ist allein verantwortlich für die Zahlung aller Stempelgebühren, Registrierungssteuern, Quellensteuern und anderer Steuern, die für den Kunden im Zusammenhang mit einem Finanzinstrument oder einer Dienstleistung im Rahmen seiner Geschäftsbeziehung mit invesTRe anfallen. Der Kunde stellt sicher, dass er alle steuerlichen Verpflichtungen, die ihm aufgrund seiner Staatsangehörigkeit oder seines Wohnsitzes obliegen, einhält, und verpflichtet sich, alle Erklärungen, die ihm invesTRe im Rahmen der Geschäftsbeziehung zur Verfügung stellt (gegebenenfalls einschließlich etwaiger Steuerbescheinigungen), bestmöglich zu nutzen, um seine buchhalterischen und steuerlichen Verpflichtungen zu erfüllen. invesTRe behält sich das Recht vor, eine Bescheinigung über die Einhaltung der steuerlichen Vorschriften zu verlangen. Kommt der Kunde seinen steuerlichen Pflichten nicht nach, so trägt der Kunde die alleinige Verantwortung für alle sich daraus ergebenden Folgen, einschließlich möglicher finanzieller oder strafrechtlicher Sanktionen, und invesTRe übernimmt diesbezüglich keine Haftung.
- 10.2 Der Kunde erkennt an und erklärt sich damit einverstanden, dass invesTRe gemäß den geltenden Gesetzen und Vorschriften verpflichtet sein kann, den luxemburgischen Steuerbehörden oder einer anderen Steuer- oder zuständigen Behörde bestimmte Informationen in Bezug auf den Kunden oder seine steuerliche Situation oder seinen steuerlichen Status mitzuteilen, und verpflichtet sich, unverzüglich alle Informationen (oder deren Überprüfung) bereitzustellen, die invesTRe für erforderlich hält, um die Anforderungen dieser Gesetze und Vorschriften zu erfüllen. Dies umfasst unter anderem alle Informationen, die zur Einhaltung (i) des jährlichen automatischen Austauschs von Finanzinformationen zwischen den Steuerbehörden (der "**CRS**"), wie er durch das Gesetz vom 18. Dezember 2015 in luxemburgisches Recht umgesetzt wurde, oder (ii) des zwischenstaatlichen Abkommens zwischen Luxemburg und den Vereinigten Staaten über die Einhaltung der Steuervorschriften für ausländische Konten ("**FATCA**"), wie es durch das Gesetz vom 24. Juli 2015 über FATCA in luxemburgisches Recht umgesetzt wurde, erforderlich sind.

11. AUSSETZUNG

- 11.1 invesTRe kann, ohne jegliche Haftung und unbeschadet sonstiger Rechte, die invesTRe im Rahmen dieser AGB

zustehen können, jederzeit die Erbringung von Dienstleistungen für den Kunden aussetzen und/oder das Finanzinstrumentenkonto des Kunden einfrieren oder sperren, wenn:

- 11.1.1 invesTRe vom Kunden verlangt, dass er invesTRe Dokumente, Informationen und Daten zur Verfügung stellt, damit invesTRe seinen Verpflichtungen gemäß den geltenden Gesetzen und Vorschriften sowie den internen Richtlinien und Verfahren nachkommen kann, und der Kunde invesTRe die Dokumente, Informationen und Daten nicht zur Verfügung stellen kann oder nicht zur Verfügung stellt, oder die Dokumente, Informationen und Daten, die der Kunde invesTRe zur Verfügung stellt, ungenau, unvollständig oder irreführend sind;
 - 11.1.2 der Kunde gegen die Handelsregeln oder diese AGB verstößt;
 - 11.1.3 ein Ereignis höherer Gewalt gemäß Klausel 1.14.4 eintritt;
 - 11.1.4 invesTRe eine entsprechende Anordnung eines Gerichts oder einer zuständigen Behörde erhalten hat oder die Erbringung von Dienstleistungen für den Kunden oder die fortlaufende Führung des Finanzinstrumentenkontos des Kunden zu einem Verstoß gegen geltende Gesetze oder Vorschriften führen würde;
 - 11.1.5 invesTRe eine solche Aussetzung, Einfrierung oder Sperrung für erforderlich hält, um geltende Gesetze und Vorschriften einzuhalten, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Gesetze zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, restriktive Maßnahmen oder Sanktionsregime, oder wenn invesTRe bei vernünftiger Betrachtung den Verdacht hegt, dass der Kunde, eine Transaktion oder die betroffenen Vermögenswerte mit rechtswidrigen Aktivitäten in Verbindung stehen könnten.
 - 11.1.6 in allen sonstigen Fällen, die in diesen AGB festgelegt sind:
- 11.2 invesTRe wird angemessene Maßnahmen ergreifen, um den Kunden entsprechend zu benachrichtigen, wenn invesTRe ihre Dienstleistungen aussetzt oder die Digital Wallet einfriert oder sperrt, es sei denn, sie ist hieran durch geltende Gesetze und Vorschriften gehindert.
 - 11.3 Beruht eine Aussetzung, Einfrierung oder Sperrung des Kontos des Kunden darauf, dass der Kunde Dokumente, Informationen oder Daten nicht zur Verfügung gestellt hat, die invesTRe zur Einhaltung ihrer Verpflichtungen zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung oder sonstiger anwendbarer aufsichtsrechtlicher Verpflichtungen benötigt, trägt der Kunde alle Kosten, die invesTRe unmittelbar und in angemessener Höhe im Zusammenhang mit der Verwaltung und

Aufrechterhaltung des gesperrten Kontos während des Zeitraums der Nichtmitwirkung entstehen.

12. BEENDIGUNG

12.1 Soweit zwischen invesTRe und dem Kunden nichts anderes vereinbart ist, kann jede Partei die Geschäftsbeziehung jederzeit ohne Angabe von Gründen mit einer Frist von einem (1) Monat kündigen.

12.2 Beendigung durch den Kunden

12.2.1 Beendet der Kunde die Geschäftsbeziehung mit invesTRe, hat er invesTRe Anweisungen zur Schließung seines Finanzinstrumentenkontos und seiner Digital Wallet zu erteilen, einschließlich eines Auftrags zum Verkauf, zur Rücknahme oder zur Übertragung der darin gehaltenen Finanzinstrumente. Der Kunde kann invesTRe anweisen, (a) die Finanzinstrumente zu verkaufen oder zurückzunehmen; in diesem Fall beauftragt invesTRe den Nominee, den entsprechenden Rücknahme- oder Verkaufsauftrag an den Fonds zu übermitteln, und veranlasst nach Abwicklung das Burnen der entsprechenden Token sowie die Überweisung des Barerlöses auf das Zahlungskonto des Kunden (soweit **Klausel 4.1** Anwendung findet) oder auf das gemäß **Klausel 4.2.4** registrierte, verifizierte Bankkonto auf den eigenen Namen des Kunden (soweit **Klausel 4.2** Anwendung findet); oder (b) die Finanzinstrumente auf einen anderen, vom Kunden benannten regulierten Verwahrer zu übertragen, sofern dieser Verwahrer ordnungsgemäß zugelassen ist, gemäß den geltenden Compliance-Anforderungen whitelisted worden ist und über die operative Fähigkeit verfügt, die betreffenden Token oder Finanzinstrumente entgegenzunehmen. invesTRe veranlasst einen solchen Verkauf, eine solche Rücknahme oder Übertragung so bald wie vernünftigerweise möglich in Übereinstimmung mit diesen AGB und der einschlägigen Marktpraxis.

12.2.2 invesTRe kann für den Verkauf, die Rücknahme oder die Übertragung von Finanzinstrumenten des Kunden gemäß den geltenden Gesetzen und Vorschriften und der Gebührenordnung von invesTRe Gebühren und andere anwendbare Abgaben und Steuern erheben.

12.2.3 Der Kunde nimmt zur Kenntnis und akzeptiert, dass bei einem Verkauf oder einer Rücknahme von Finanzinstrumenten ein Fehlbetrag zwischen dem vom Kunden investierten Betrag und den aus dem Verkauf oder der Rücknahme erzielten Erlösen entstehen kann. Ein solcher Fehlbetrag geht ausschließlich zu Lasten des Kunden.

12.2.4 Nach Abschluss des Verkaufs, der Rücknahme oder der Übertragung sämtlicher auf dem Konto des Kunden gehaltenen Finanzinstrumente wird invesTRe:

- (a) im Individualmodell alle in der Digital Wallet verbliebenen Token burnen oder das Burnen veranlassen sowie die Digital Wallet deaktivieren und schließen; im Omnibus-Modell den bucheintragsmäßigen Anspruch des Kunden in den Büchern und Aufzeichnungen von invesTRe erlöschen lassen und den entsprechenden anteiligen Anteil an Token aus der Omnibus-Wallet burnen oder das Burnen veranlassen, oder die Verbuchung etwaiger verbleibender Token in der Digital Wallet anderweitig neu zuordnen oder erlöschen lassen;
- (b) sämtliche mit der Digital Wallet verbundenen privaten Schlüssel oder kryptografischen Zugangsdaten in Übereinstimmung mit den Informationssicherheitsrichtlinien von invesTRe vernichten oder sicher löschen, soweit diese Schlüssel oder Zugangsdaten kundenspezifisch sind; und
- (c) die vom Kunden gemäß **Klausel 3.2** erteilte Vollmacht und Prokura widerrufen.

Die Beendigung der Geschäftsbeziehung gilt mit der Schließung der Digital Wallet oder, soweit anwendbar, mit dem Erlöschen des bucheintragsmäßigen Anspruchs des Kunden als vollzogen.

12.3 Beendigung durch invesTRe

12.3.1 Zusätzlich zum Kündigungsrecht gemäß **Klausel 12.1** ist invesTRe berechtigt, die Digital Wallet zu schließen, jede der dem Kunden erbrachten Dienstleistungen zu beenden und die Geschäftsbeziehung generell mit sofortiger Wirkung durch schriftliche Mitteilung an den Kunden zu beenden, wenn:

- (a) der Kunde gegen diese AGB verstößt;
- (b) der Kunde nicht in der Lage ist, seine fälligen Verbindlichkeiten zu erfüllen;
- (c) der Kunde inaktive Konten hat, für die weder ein von invesTRe verbuchter Bargeldanspruch noch ein Bargeldguthaben auf einem Zahlungskonto bei dem Drittzahlungsdienstleister besteht und auf deren Digital Wallet sich keine Finanzinstrumente mehr befinden;
- (d) invesTRe im Rahmen einer Ausstiegsstrategie, bei der einer ihrer Dienstleister ausgefallen ist, festgestellt hat, dass sie ihre Dienstleistungen für den Kunden nicht weiter erbringen kann;
- (e) invesTRe nach eigenem Ermessen festgestellt hat, dass eine Beendigung erforderlich ist oder von geltenden Gesetzen und Vorschriften verlangt wird, oder dies das Ergebnis einer gerichtlichen oder behördlichen Anordnung oder eines entsprechenden Verfahrens ist;

- (f) invesTRe bei vernünftiger Betrachtungsweise Grund zu der Annahme oder dem Verdacht hat, dass der Kunde Aktivitäten ausübt oder ausüben könnte, die mit den Richtlinien von invesTRe unvereinbar sind oder dem Ansehen von invesTRe schaden könnten;
- (g) invesTRe entschieden hat, ein Finanzinstrument (einschließlich eines Fonds) von Moniflo zu entfernen, aus dem Angebot zu nehmen oder dessen Anbieten einzustellen, oder invesTRe feststellt, dass ein fortgesetztes Anbieten sie einem aufsichtsrechtlichen, rechtlichen, operativen oder reputationsbezogenen Risiko aussetzen würde, und der Kunde nach ordnungsgemäßer Benachrichtigung die betreffenden Finanzinstrumente nicht innerhalb der von invesTRe festgelegten Frist überträgt, zurückgibt, liquidiert oder anderweitig veräußert.

12.3.2 Beruht eine Beendigung auf einem Verstoß des Kunden gegen diese AGB, auf der Nichtbereitstellung erforderlicher Informationen oder auf der Bereitstellung unrichtiger oder irreführender Informationen, behält sich invesTRe das Recht vor, dem Kunden angemessene Gebühren und Kosten in Rechnung zu stellen, die im Zusammenhang mit der Prüfung, Überwachung, Verwaltung und Abwicklung einer solchen Beendigung entstehen.

12.3.3 Im Falle einer Beendigung durch invesTRe finden die Bestimmungen der **Klauseln 12.2.1 bis 12.2.4** entsprechend Anwendung auf den Verkauf, die Rücknahme oder die Übertragung der Finanzinstrumente des Kunden sowie auf die Schließung der Digital Wallet. Erteilt der Kunde die in **Klausel 12.2.1** vorgesehenen Anweisungen nicht innerhalb der von invesTRe festgelegten Frist, ist invesTRe berechtigt (jedoch nicht verpflichtet), die Finanzinstrumente des Kunden in dessen Namen zu liquidieren, unter anderem indem sie den Nominee anweist, Rücknahmeaufträge an den bzw. die betreffenden Fonds zu übermitteln, und den Nettoerlös auf das Zahlungskonto des Kunden oder, soweit **Klausel 4.2** Anwendung findet, auf das registrierte, verifizierte Bankkonto auf den eigenen Namen des Kunden zu überweisen.

13. TRENNBARKEIT

- 13.1 Ist oder wird eine Bestimmung dieser AGB ungültig, rechtswidrig oder nicht durchsetzbar, so gilt sie als so weit geändert, wie es für ihre Gültigkeit, Rechtmäßigkeit und Durchsetzbarkeit erforderlich ist. Ist eine solche Änderung nicht möglich, so gilt die betreffende Bestimmung als gestrichen. Jede Änderung oder Streichung einer Bestimmung dieser AGB berührt nicht die Gültigkeit und Durchsetzbarkeit der übrigen AGB.

- 13.2 Ist eine Bestimmung dieser AGB ungültig, rechtswidrig oder nicht durchsetzbar, kann invesTRe diese AGB gemäß Klausel 16.1 so ändern, dass sie in der geänderten Fassung rechtmäßig, gültig und durchsetzbar ist und so weit wie möglich das mit der ursprünglichen Bestimmung beabsichtigte wirtschaftliche Ergebnis erzielt wird.

14. KEINE ABTRETUNG DURCH DEN KUNDEN

- 14.1 Der Kunde darf seine Rechte und Pflichten aus diesen AGB nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung von invesTRe abtreten oder übertragen.
- 14.2 Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass invesTRe ihre Rechte und Pflichten aus diesen AGB oder der Geschäftsbeziehung mit dem Kunden ganz oder teilweise im Rahmen oder als Teil einer Fusion, Spaltung, Unternehmensübertragung oder -umstrukturierung abtreten oder übertragen kann.

15. GELTENDES RECHT UND GERICHTSBARKEIT

- 15.1 Diese AGB, einschließlich aller außervertraglichen Verpflichtungen, die sich aus ihnen oder im Zusammenhang mit ihnen ergeben, sowie die Geschäftsbeziehung zwischen invesTRe und dem Kunden unterliegen luxemburgischem Recht.
- 15.2 Für die Beilegung von Streitigkeiten, die sich aus diesen AGB und der Geschäftsbeziehung zwischen invesTRe und dem Kunden ergeben oder damit im Zusammenhang stehen, sind ausschließlich die Gerichte der Stadt Luxemburg zuständig.

16. ÄNDERUNG DIESER AGB

- 16.1 invesTRe ist berechtigt, diese AGB oder zwischen invesTRe und dem Kunden getroffene Sondervereinbarungen oder -bedingungen jederzeit zu ändern (soweit die betreffende Sondervereinbarung oder -bedingung nicht von dieser Klausel abweicht), vorbehaltlich einer Mitteilung an den Kunden mit einer Frist von einem (1) Monat, in der die neuen Bedingungen in Textform per Post, E-Mail, Telefax, durch eine Erklärung auf der elektronischen Plattform von invesTRe auf der Website von invesTRe unter www.investre.eu und/oder von Moniflo unter www.moniflo.com oder auf andere, zwischen dem Kunden und invesTRe vereinbarte Weise mitgeteilt werden.
- 16.2 Die Änderungen gelten als vom Kunden genehmigt und angenommen, wenn der Kunde invesTRe nicht innerhalb eines (1) Monats nach Mitteilung der Änderungen bzw. vor dem für das Inkrafttreten der Änderung vorgeschlagenen Zeitpunkt

schriftlich widerspricht. Erklärt der Kunde seinen Widerspruch gemäß diesem Absatz, ist jede der Parteien berechtigt, ihre Geschäftsbeziehung gemäß **Klausel 12** zu beenden.

- 16.3 Ungeachtet des vorstehenden Mitteilungs- und Genehmigungsfiktionsmechanismus sind Änderungen, die zur Einhaltung geltender Gesetze und Vorschriften, aufsichtsrechtlicher Vorgaben, Gerichtsentscheidungen, Anordnungen oder Aufforderungen zuständiger Behörden, Sanktions- oder Restriktionsregime erforderlich oder zweckmäßig sind, oder die zwingenden markt-, betriebs- oder sicherheitsbezogenen Anforderungen Rechnung tragen, denen invesTRe unterliegt, für den Kunden ohne vorherige Mitteilung oder Zustimmung verbindlich, soweit solche Änderungen erforderlich sind, um die fortlaufende Einhaltung der Vorschriften oder den rechtmäßigen Betrieb der Dienstleistungen von invesTRe sicherzustellen.
- 16.4 Diese AGB wurden zuletzt am 17. September 2026 aktualisiert und treten am 18. Oktober 2026 für bestehende Kunden in Kraft. Sie gelten mit sofortiger Wirkung für (i) jeden Kunden, der am oder nach dem 17. September 2026 eine Geschäftsbeziehung mit invesTRe eingeht, und (ii) jeden bestehenden Kunden, der am oder nach diesem Datum einen Auftrag in Bezug auf ein Finanzinstrument oder eine Abwicklungsvereinbarung erteilt, die jeweils ausschließlich unter diesen AGB zur Verfügung gestellt werden. Durch die Erteilung eines solchen Auftrags akzeptiert der Kunde diese AGB in vollem Umfang, und sie ersetzen mit sofortiger Wirkung die vorherige Fassung in Bezug auf diesen Kunden.